

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2908/95 der Kommission vom 15. Dezember 1995 zur Einstellung des Lachsfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedsstaats** 1
- Verordnung (EG) Nr. 2909/95 der Kommission vom 18. Dezember 1995 zur Lieferung von Weichweizenmehl für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan 2
- Verordnung (EG) Nr. 2910/95 der Kommission vom 18. Dezember 1995 zur Lieferung von Roggenmehl für die Bevölkerung von Georgien, Armenien und Aserbaidschan 8
- Verordnung (EG) Nr. 2911/95 der Kommission vom 18. Dezember 1995 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1178/95 betreffend die Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Brotweichweizen aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle 16
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2912/95 der Kommission vom 15. Dezember 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu den Prämienregelungen der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Sondermaßnahmen in den französischen überseeischen Departements, auf den Azoren und auf Madeira und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 231/93** 17
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2913/95 der Kommission vom 18. Dezember 1995 betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das erste Vierteljahr 1996 und die Einreichung neuer Anträge ⁽¹⁾** 20
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2914/95 der Kommission vom 18. Dezember 1995 über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern** 23

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

Preis: 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EG) Nr. 2915/95 der Kommission vom 18. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	33
* Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission vom 18. Dezember 1995 zur Änderung bestimmter Verordnungen betreffend die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch und für Eier sowie die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin	49
* Verordnung (EG) Nr. 2917/95 der Kommission vom 18. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	53
* Verordnung (EG) Nr. 2918/95 der Kommission vom 18. Dezember 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2337/95 des Rates über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und des französischen Departements Guyana	54
* Verordnung (EG) Nr. 2919/95 der Kommission vom 18. Dezember 1995 zur Gewährung der besonderen Beihilfe für die Hartweizenerzeugung in Österreich	56
* Verordnung (EG) Nr. 2920/95 der Kommission vom 18. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1440/95 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes ex 0104 10, ex 0104 20 und 0204 (2. Halbjahr 1995)	59
* Verordnung (EG) Nr. 2921/95 der Kommission vom 18. Dezember 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Ausgleichsmaßnahmen infolge von Verringerungen bestimmter landwirtschaftlicher Umrechnungskurse	60
* Verordnung (EG) Nr. 2922/95 der Kommission vom 18. Dezember 1995 zur Erteilung von Lizenzen für die traditionelle Einfuhr von Bananen aus den AKP-Staaten im ersten Vierteljahr 1996 (1)	62
Verordnung (EG) Nr. 2923/95 der Kommission vom 18. Dezember 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	63

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

95/543/EG :

* Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 1995 über den Antrag des Vereinigten Königreichs, bestimmte Transporte von der Anwendung der Richtlinie 89/684/EWG des Rates über die Schulung der Fahrer von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße auszunehmen	65
---	----

(1) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2908/95 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1995

zur Einstellung des Lachsfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3370/94 des Rates vom 20.
Dezember 1994 zur Aufteilung der Fangquoten für in den
Gewässern Lettlands fischende Fischereifahrzeuge auf die
Mitgliedstaaten (1995)⁽²⁾ sieht für 1995 Quoten für Lachs
vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestands, der zulässigen Gesamtfangmengen unterliegt, ist
es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt fest-
setzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der
Flagge eines Mitgliedstaats die den Mitgliedstaaten zur
Verfügung stehende Quote als ausgeschöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Lachsfänge in den Gewässern des ICES-Bereichs III d
(Gewässer von Lettland) durch Schiffe, die die Flagge

eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat
registriert sind, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung
stehende Quote für 1995 erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Lachsfänge in den Gewässern des ICES-
Bereichs III d (Gewässer von Lettland) durch Schiffe, die
die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem
Mitgliedstaat registriert sind, gilt die den Mitgliedstaaten
für 1995 zur Verfügung stehende Quote als ausgeschöpft.

Der Lachsfang in den Gewässern des ICES-Bereichs III d
(Gewässer von Lettland) durch Schiffe, die die Flagge
eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat
registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das
Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese
Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag des Inkrafttre-
tens dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1995

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1994, S. 90.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2909/95 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1995

zur Lieferung von Weichweizenmehl für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1975/95 des Rates vom 4. August 1995 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 der Kommission⁽²⁾ mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1975/95, insbesondere Artikel 2 Absatz 2, können sich die Ausschreibungen für die unentgeltliche Lieferung von verarbeiteten Erzeugnissen auf die Grunderzeugnismengen beziehen, die aus Interventionsbeständen als Zahlung für die Lieferung und gegebenenfalls, entsprechend Artikel 5 Absatz 2, für die Verarbeitung, Verpackung und Kennzeichnung abgegeben werden.

Es ist angebracht, unverzüglich eine Ausschreibung über die Lieferung von 14 000 Tonnen Weichweizenmehl zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/95, insbesondere Artikel 2 Absatz 2, wird eine Ausschreibung über die in Anhang I beschriebene Lieferung von 14 000 Netto-Tonnen Weichweizenmehl eröffnet.

Artikel 2

Die Lieferung umfaßt :

- a) Lieferung des in Anhang I definierten Erzeugnisses frei Bord eines Seeschiffs, verstaут.

Der Verladerhythmus des vorgeschlagenen Hafens muß mindestens 1 000 Tonnen pro Tag betragen.

- b) Aufmachung und Kennzeichnung des Erzeugnisses entsprechend der Beschreibung in Anhang I.

Das Erzeugnis muß von den in Anhang I genannten Tagen an für einen Zeitraum von längstens zehn Tagen zur Verschiffung bereitgestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 191 vom 12. 8. 1995, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 19. 8. 1995, S. 4.

Artikel 3

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 sind die Angebote bei folgender Anschrift zu hinterlegen :
Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
EAGFL — Garantie,
Abteilung VI/G/2,
Büro 10/05 oder 10/08,
Rue de la Loi/Wetstraat 130,
B-1049 Bruxelles/Brussel.

Die Frist für die Abgabe der Angebote läuft am 8. Januar 1996 um 17 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

Sollten die Angebote vom 8. Januar 1996 nicht angenommen werden, läuft eine zweite Frist für die Abgabe von Angeboten am 18. Januar 1996 um 12 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

In diesem Fall sind alle Daten in Anhang I um zehn Tage zu verschieben.

- (2) Das Angebot des Bieters enthält die Menge Weichweizen die bei den in Anhang II bezeichneten Interventionslagern als Bezahlung der Lieferung übernommen wird und die sämtliche in Artikel 2 definierten Lieferkosten bis zum vorgesehenen Lieferort umfaßt.

Die zugeschlagenen Mengen sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Zuschlags den Lagerbeständen zu entnehmen.

Ein zusätzliches Angebot kann für ein frei Waggon geliefertes Erzeugnis eingereicht werden. Der Verladerhythmus des vorgeschlagenen Bahnhofs muß mindestens 1 000 Tonnen/Tag betragen.

Das Angebot wird in Netto-Tonnen Weichweizen abgegeben, die im Austausch einer Tonne (netto) des Endproduktes zu übernehmen sind.

- (3) Die Ausschreibungssicherheit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 wird auf 25 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

- (4) Die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Sicherheit wird auf 380 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

Artikel 4

- (1) Die in Artikel 12 Absatz 3 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Abholbescheinigung ist entsprechend dem Muster in Anhang III zu erstellen.

- (2) Die Übernahmescheinigung ist entsprechend dem Muster in Anhang IV zu erstellen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. Zu lieferndes Erzeugnis :

Weichweizenmehl.

2. Merkmale und Qualität der Ware (1) :

ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (Punkt II B 1 a)), ausgenommen der Aschegehalt, der höchstens 0,90 Gewichtshundertteile bezogen auf die Trockensubstanz betragen darf.

3. Gesamtmenge :

14 000 Tonnen (Nettogewicht).

4. Beschreibung der Partien :

3 Partien. Jede Partie ist an einen einzigen Hafen (oder Bahnhof) zu liefern.

Partie Nr. 1: 7 000 Tonnen, bereitzustellen wie folgt :

- 3 500 Tonnen ab dem 12. 2. 1996,
- 3 500 Tonnen ab dem 16. 2. 1996.

Partie Nr. 2: 3 500 Tonnen ab dem 8. 2. 1996.

Partie Nr. 3: 3 500 Tonnen ab dem 8. 2. 1996.

5. Aufmachung (2) :

Die drei Partien werden in neuen Säcken (Jute/Polypropylen-Gemisch) verpackt, Inhalt von netto 50 kg.

ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (Punkt II B 2 c)). Diese Säcke sind in neuen „Slinged Bags/Big Bags“ aus Polypropylen zu verpacken, oben geschlossen zu 21 Säcken, vorzugsweise überkreuz (1 + 2 und 2 + 1) gepackt zu 50 kg je „Big Bag“.

Die „Big Bags“ werden unter der Zuständigkeit des Auftragnehmers verplombt.

6. Kennzeichnung :

Die Kennzeichnung der Säcke (Angaben in russischer Sprache und Europaflagge) muß den Bestimmungen im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (Punkt II B 3) entsprechen.

7. Lieferstufe :

fob verstaut (fob stowed) oder frei Waggon verstaut (fow).

(1) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Transporteur eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.

In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und Iodum 131 anzugeben.

(2) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

ANHANG II

<i>(in Tonnen)</i>	
Lagerorte	Menge
Partie Nr. 1	
Reindl A-7131 Halbrunn	1 655,200
Stricker A-7032 Wiesen-Sigleß	636,540
Oder A-4023 Linz	41,517
RWA A-4030 Linz-Wegscheid	5 221,000
Garant A-4082 Aschach/Donau	1 531,604
Bauchinger A-4910 Ried i. Innkreis	449,450
Agrarspeicher A-4651 Stadl-Paura	104,636
Forstner A-4502 St. Marien	761,459
Unser Lgh A-9020 Klagenfurt	2 841,000
Partie Nr. 2	
Unser Lgh A-9020 Klagenfurt	1 390,370
Gsellmann A-8322 Fladnitz	4 975,730
RLH A-3464 Hausleiten	101,000
Partie Nr. 3	
Minnuich A-3462 Hippersdorf	1 557,600
RLH A-3483 Feuersbrunn	2 510,020
RWA Silo I A-1110 Albern Hafen	1 037,780
Mayer A-3100 St. Pölten	1 157,009
Zwetzbacher A-3100 St. Pölten	515,000

Die Beschaffenheit der Partien wird den Bietern durch die Interventionsstellen mitgeteilt.

Anschrift der Interventionsstelle :

ÖSTERREICH

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
A-1201 Wien
Telefon : (43 1) 331 51 233,
Telefax : (43 1) 331 51 298.

ANHANG III

Bescheinigung über die Abholung von Erzeugnissen aus Interventionsbeständen

Interventionsstelle :

Verordnung zur Eröffnung der Ausschreibung : (EG) Nr.

Zuschlag :

Erzeugnis :

Partie Nr. :

Kennnummer	Name des Lagers	Abgeholte Mengen	Datum der letzten Abholung

Datum, Stempel und Unterschrift
der Interventionsstelle

.....

—

ANHANG IV

Übernahmebescheinigung

Der Unterzeichnete,
(Name/Vorname/Amtsbezeichnung)

handelnd im Auftrag von

bescheinigt hiermit, die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben :

Erzeugnis :		
Aufmachung :		
Anzahl	der Säcke :	
	der „Big Bags“ :	
Gesamtmenge in Tonnen (netto): (brutto):		
Ort und Datum der Übernahme :		
Name des Schiffes :		

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft : Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort :

Bemerkungen oder Vorbehalte :

.....
.....
.....
.....

Unterschrift und Stempel
des Transporteurs

.....

VERORDNUNG (EG) Nr. 2910/95 DER KOMMISSION
vom 18. Dezember 1995
zur Lieferung von Roggenmehl für die Bevölkerung von Georgien, Armenien
und Aserbaidschan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1975/95 des Rates
vom 4. August 1995 über Maßnahmen zur unentgelt-
lichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die
Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan,
Kirgistan und Tadschikistan⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 der Kom-
mission⁽²⁾ mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung
(EG) Nr. 1975/95, insbesondere Artikel 2 Absatz 2,
können sich die Ausschreibungen für die unentgeltliche
Lieferung von verarbeiteten Erzeugnissen auf die Grund-
erzeugnismengen beziehen, die aus Interventionsbe-
ständen als Zahlung für die Lieferung und gegebenenfalls,
entsprechend Artikel 5 Absatz 2, für die Verarbeitung,
Verpackung und Kennzeichnung abgegeben werden.

Es ist angebracht, unverzüglich eine Ausschreibung über
die Lieferung von 14 500 Tonnen Roggenmehl zu
eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/95, insbesondere
Artikel 2 Absatz 2, wird eine Ausschreibung über die in
Anhang I beschriebene Lieferung von 14 500 Netto-
Tonnen Roggenmehl eröffnet.

Artikel 2

Die Lieferung umfaßt :

a) Lieferung des in Anhang I definierten Erzeugnisses frei
Bord eines Seeschiffs, verstaут.

Der Verladerhythmus des vorgeschlagenen Hafens
muß mindestens 1 000 Tonnen pro Tag betragen.

b) Aufmachung und Kennzeichnung des Erzeugnisses
entsprechend der Beschreibung in Anhang I.

Das Erzeugnis muß von den in Anhang I genannten
Tagen an für einen Zeitraum von längstens zehn Tagen
zur Verschiffung bereitgestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 191 vom 12. 8. 1995, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 19. 8. 1995, S. 4.

Artikel 3

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95
sind die Angebote bei folgender Anschrift zu hinterlegen :
Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
EAGFL — Garantie,
Abteilung VI/G/2,
Büro 10/05 oder 10/08,
Rue de la Loi/Wetstraat 130,
B-1049 Bruxelles/Brüssel.

Die Frist für die Abgabe der Angebote läuft am 8. Januar
1996 um 17 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

Sollten die Angebote vom 8. Januar 1996 nicht ange-
nommen werden, läuft eine zweite Frist für die Abgabe
von Angeboten am 18. Januar 1996 um 12 Uhr (Ortszeit
Brüssel) ab.

In diesem Fall sind alle Daten in Anhang I um zehn
Tage zu verschieben.

(2) Das Angebot des Bieters enthält die Menge Roggen
die bei den in Anhang II bezeichneten Interventionsla-
gern als Bezahlung der Lieferung übernommen wird und
die sämtliche in Artikel 2 definierten Lieferkosten bis
zum vorgesehenen Lieferort umfaßt.

Die zugeschlagenen Mengen sind innerhalb eines Zeit-
raums von eineinhalb Monaten nach der Bekanntgabe des
Zuschlags den Lagerbeständen zu entnehmen.

Ein zusätzliches Angebot kann für ein frei Waggon gelie-
fertes Erzeugnis eingereicht werden. Der Verladerhythmus
des vorgeschlagenen Bahnhofs muß mindestens 1 000
Tonnen/Tag betragen.

Das Angebot wird in Netto-Tonnen Roggen angegeben,
die im Austausch einer Tonne (netto) des Endproduktes
zu übernehmen sind.

(3) Die Ausschreibungssicherheit gemäß Artikel 6
Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2009/95
wird auf 25 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

(4) Die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.
2009/95 genannte Sicherheit wird auf 230 ECU je Tonne
Mehl festgesetzt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 12 Absatz 3 dritter Gedankenstrich
der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Abholbe-
scheinigung ist entsprechend dem Muster in Anhang III
zu erstellen.

(2) Die Übernahmebescheinigung ist entsprechend
dem Muster in Anhang IV zu erstellen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. Zu lieferndes Erzeugnis :

Roggenmehl.

2. Merkmale und Qualität der Ware⁽¹⁾ :

Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen und das folgende Merkmale aufweist :

- Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 %,
- Fallzahl nach Hagberg von 120 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit),
- Aschegehalt : höchstens 1,10 v. H., bezogen auf die Trockensubstanz.

3. Gesamtmenge :

14 500 Tonnen (Nettogewicht).

4. Beschreibung der Partien :

6 Partien. Jede Partie ist an einen einzigen Hafen (oder Bahnhof) zu liefern.

Partie Nr. 1 : 2 500 Tonnen, bereitzustellen ab dem 8. 2. 1996.

Partie Nr. 2 : 2 500 Tonnen, bereitzustellen ab dem 12. 2. 1996.

Partie Nr. 3 : 2 500 Tonnen, bereitzustellen ab dem 16. 2. 1996.

Partie Nr. 4 : 2 500 Tonnen, bereitzustellen ab dem 20. 2. 1996.

Partie Nr. 5 : 2 500 Tonnen, bereitzustellen ab dem 24. 2. 1996.

Partie Nr. 6 : 2 500 Tonnen, bereitzustellen ab dem 28. 2. 1996.

5. Aufmachung⁽²⁾ :

Die sechs Partien werden in neuen Säcken (Jute/Polypropylen-Gemisch) verpackt, Inhalt von netto 50 kg. ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (Punkt II B 2 c). Diese Säcke sind in neuen „Slinged Bags/Big Bags“ aus Polypropylen zu verpacken, oben geschlossen zu 21 Säcken, vorzugsweise überkreuz (1 + 2 und 2 + 1) gepackt zu 50 kg je „Big Bag“. Die „Big Bags“ werden unter der Zuständigkeit des Auftragnehmers verplombt.

6. Kennzeichnung :

Die Kennzeichnung der Säcke (Angaben in russischer Sprache und Europaflagge) muß den Bestimmungen im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (Punkt II B 3) entsprechen.

7. Lieferstufe :

fob verstaut (fob stowed) oder frei Waggon verstaut (fow).

⁽¹⁾ Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Transporteur eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.

In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und Iodum 131 anzugeben.

⁽²⁾ Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

ANHANG II

Lagerorte	Menge <i>(in Tonnen)</i>
DEUTSCHLAND	
Partie Nr. 1	
Kühne & Nagel AG & Co. Abt. WG D-21107 Hamburg	1 219
Rieke & Co. Lagerhaus — I. Spedition D-37154 Northeim	275
Lagerhaus Rethem Dr. Pleines GmbH & Co. D-27336 Rethem	3 506
Partie Nr. 2	
Lagerhaus Rethem Dr. Pleines GmbH & Co. D-27336 Rethem	5 000
Partie Nr. 3	
Lagerhaus Rethem Dr. Pleines GmbH & Co. D-27336 Rethem	2 607
Wandel & Co. Am Holzhafen 12 D-28237 Bremen	1 402
Anker-Schiffahrts-Gesellschaft mbH D-28237 Bremen	991
Partie Nr. 4	
Anker-Schiffahrts-Gesellschaft mbH D-28237 Bremen	5 000
Partie Nr. 5	
Anker-Schiffahrts-Gesellschaft mbH D-28237 Bremen	768
Kleeschulte GmbH Borchon D-33178 Borchon	545
Birkenfelder Kornspeicher Hans Kirst & Co. D-55768 Hoppstädten-Weier	165
Gesellschaft f. Lagerei D-86368 Gersthofen	647
Rhenania Umschlag und Lagerei GmbH D-10997 Berlin	2 996
Partie Nr. 6	
Anker-Schiffahrts-Gesellschaft mbH D-28237 Bremen	4 000

Alternativ kann der Bieter auch ein Angebot über eine Roggenmenge abgeben, die vom dänischen Interventionsbestand wie folgt zu übernehmen ist :

<i>(in Tonnen)</i>	
Lagerorte	Menge
DÄNEMARK	
Partie Nr. 1	
DLG, Skrivensgård Hvilsøhøjvej 222 DK-9700 Brønderslev	5 000
Partie Nr. 2	
DLG, Skrivensgård Hvilsøhøjvej 222 DK-9700 Brønderslev	1 342,520
DLG, DAC Siloer, silo 97 Thistedvej 62 DK-9400 Nørresundby	953,700
Overgård Gods, Anker I Overgårdsvej 28 DK-8970 Havndal	2 703,780
Partie Nr. 3	
Korn og Foderstofforretningen Emmelev Hal 9 B, Norupvej 68 DK-5450 Otterup	3 266,60
Overgård Gods, Anker I Overgårdsvej 28 DK-8970 Havndal	1 831,980
Partie Nr. 4	
Korn og Foderstofforretningen Emmelev Hal 9 B, Norupvej 68 DK-5450 Otterup	245,780
Overgård Gods, Carlsen Byggecenter Højsilo 2, Grenåvej 754 DK-8541 Skødstrup	1 231,820
Overgård Gods, Fuglsøhus Hus nr. 5, Fuglsømarkvej 8 DK-8970 Havndal	3 522,400
Partie Nr. 5	
KFK, Hal A Birkegårdsvej DK-8361 Hasselager	2 415,360
Overgård Gods, Carlsen Byggecenter Højsilo 2, Grenåvej 754 DK-8541 Skødstrup	1 522,240
Overgård Gods, Tørresiloer Overgårdsvej 28 DK-8970 Havndal	963,820
Partie Nr. 6	
Overgård Gods, Anker I Overgårdsvej 28 DK-8970 Havndal	4 000,000

Die Beschaffenheit der Partien wird den Bieterern durch die Interventionsstellen mitgeteilt.

Anschriften der Interventionsstellen :

DEUTSCHLAND

BLE

Adickesallee 40

D-60322 Frankfurt am Main

Postfach 18 02 03

D-60083 Frankfurt am Main

Telefon : (49 69) 15 64 0 ; Telefax : (49 69) 15 64-793/794

DÄNEMARK

Landbrugsministeriet

EU-Direktoratet

Nyropsgade 26

DK-1780 København K.

Telefon : (45 33) 92 70 00 ; Telefax : (45 33) 92 69 48

ANHANG III

Bescheinigung über die Abholung von Erzeugnissen aus Interventionsbeständen

Interventionsstelle :

Verordnung zur Eröffnung der Ausschreibung : (EG) Nr.

Zuschlag :

Erzeugnis :

Partie Nr. :

Kennnummer	Name des Lagers	Abgeholte Mengen	Datum der letzten Abholung

Datum, Stempel und Unterschrift
der Interventionsstelle

.....

—

ANHANG IV

Übernahmebescheinigung

Der Unterzeichnete,
(Name/Vorname/Amtsbezeichnung)

handelnd im Auftrag von
bescheinigt hiermit, die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben :

Erzeugnis :		
Aufmachung :		
Anzahl	der Säcke :	
	der „Big Bags“ :	
Gesamtmenge in Tonnen (netto) :		
(brutto) :		
Ort und Datum der Übernahme :		
Name des Schiffes :		

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft : Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort :

Bemerkungen oder Vorbehalte :
.....
.....
.....
.....

Unterschrift und Stempel
des Transporteurs

.....

VERORDNUNG (EG) Nr. 2911/95 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1995

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1178/95 betreffend die Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Brotweichweizen aus Beständen der österreichischen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, legt
die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des
Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen
befindet.Wirtschaftliche Gründe lassen es zweckmäßig erscheinen,
die in der Verordnung (EG) Nr. 1178/95 der Kommission
⁽⁵⁾ vorgesehenen Ausschreibungen aufzuheben.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1178/95 wird aufgehoben.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 118 vom 25. 5. 1995, S. 25.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2912/95 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1995

mit Durchführungsbestimmungen zu den Prämienregelungen der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Sondermaßnahmen in den französischen überseeischen Departements, auf den Azoren und auf Madeira und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 231/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements⁽¹⁾ (nachstehend „ÜD“ genannt), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 24 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 sieht vor, daß zugunsten der Tierhaltung auf den Azoren und auf Madeira Sondermaßnahmen zu treffen sind. Im Rindfleischsektor umfassen diese Maßnahmen Beihilfezulagen zu der Sonderprämie für männliche Rinder und der Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestands gemäß Artikel 4b bzw. 4d der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 der Kommission⁽⁶⁾. Diese Zulagen sollten im Rahmen der genannten Prämienregelungen gewährt werden.

Die für die Rindfleischherzeugung auf den Azoren vorgesehenen Maßnahmen betreffen die Förderung der auf diesen Inseln traditionellen, für die dortige Wirtschaft wesentlichen Tätigkeiten. Eine dieser Tätigkeiten besteht in der Aufzucht von Rindern, die in anderen Gemeinschaftsgebieten ausgemästet werden. Die Sonderprämienzulage sollte deshalb auf den Azoren auch den Erzeugern

gewährt werden, die Rinder bis zu ihrer Versendung aufziehen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 sieht Sondermaßnahmen für die Tierhaltung in den ÜD vor. Diese Maßnahmen umfassen im Rindfleischsektor zum einen Abweichungen von den Prämienregelungen der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 und zum anderen Beihilfezulagen zu der Sonderprämie für männliche Rinder und der Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestands. Diese Zulagen sollten daher im Rahmen der genannten Prämienregelungen und gegebenenfalls der Abweichungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 gewährt werden.

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 wird die Anzahl der Tiere, für die die Sonderprämie in den ÜD gewährt wurde, im Rahmen der regionalen französischen Höchstgrenze „eingefroren“. Es empfiehlt sich, als Bezugsjahr 1994 zugrunde zu legen, in dem noch eine gemeinsame französische Höchstgrenze für die Erzeuger galt und den ÜD noch nicht die Sondermenge von 10 000 männlichen Rindern zugeteilt worden war.

Um den Ansprüchen für die Entwicklung der Tierhaltung in den ÜD zu entsprechen, ist eine nur für diese Gebiete geltende Sonderreserve von Ansprüchen auf die Mutterkuhprämie zu schaffen. In Anbetracht der besonderen Merkmale dieser Gebiete empfiehlt es sich, daß die zuständigen Behörden die Bedingungen für die Zuteilung bzw. Neuzuteilung der Ansprüche dieser Reserve nach vorheriger Benachrichtigung der Kommission festlegen. Es müssen doch die rechtmäßigen Interessen derjenigen Erzeuger gewahrt werden, die gemäß Artikel 4d der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 bereits über eine individuelle Höchstgrenze der Prämienansprüche verfügen.

Ein Großteil der Prämienanträge in den ÜD war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eingereicht worden. Die Tatsache, daß die Prämienregelung jeweils für ein Jahr gilt, erlaubt es nicht, eine nur für das Jahresende geltende abweichende Regelung anzuwenden. Daher ist es angebracht, daß alle für das Jahr 1995 eingereichte prämiensfähige Anträge für die Inanspruchnahme der Ausnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 und insbesondere die Nichtanwendung der Besatzdichtekriterien in diesem Gebiet in Betracht kommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.

Gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1850/95⁽²⁾, können die Anträge auf Gewährung der Mutterkuhprämie innerhalb eines globalen Sechsmonatszeitraums während eines Kalenderjahres eingereicht werden. Damit die Erzeuger der ÜD die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 in Anspruch nehmen können, muß von dieser Bestimmung abgewichen werden.

Damit den für diese Gebiete gesetzten Ziele entsprochen und den besonderen Ansprüchen der jeweiligen Gebiete Rechnung getragen wird, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Gewährung dieser Beihilfen zusätzliche Regeln erlassen.

Infolge der die ÜD betreffenden Änderungen und in dem Bemühen um Rechtsklarheit empfiehlt es sich, die Verordnung (EWG) Nr. 231/93⁽³⁾ aufzuheben und die für die Azoren und Madeira geltende Regelung zu übernehmen.

Damit die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 unverzüglich angewendet werden können, muß die vorliegende Verordnung so bald wie möglich in Kraft treten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Maßnahmen zugunsten der Rinderhaltung auf den Azoren und Madeira

(1) Die Sonderprämienzulage für die Mast männlicher Rinder, die in Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für Madeira bzw. die Azoren vorgesehen ist, wird im Rahmen der Bestimmungen über die Anträge auf Gewährung der für die Rindfleischerzeuger vorgesehenen Sonderprämie gemäß Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 gewährt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Zulage wird im Rahmen der durch die Sonderprämieregulierung begrenzten Stückzahl auch gewährt für auf den Azoren geborene, dort mindestens drei Monate lang gehaltene und, bevor sie acht Monate alt sind, nach einem anderen Gemeinschaftsgebiet zur Fortsetzung ihrer Mast versendete Rinder.

In diesem Fall wird die vorstehende Zulage, wenn das betreffende Tier die Azoren verläßt, auf Antrag des Erzeugers gewährt, der es zuletzt mindestens zwei Monate lang gehalten hat. In den betreffenden Antrag ist folgendes einzutragen :

- Identifizierungsnummer des betreffenden Tieres,
- Erklärung des Erzeugers, der zufolge das betreffende Tier mindestens drei und noch nicht acht Monate alt ist, und
- Erklärung des Versenders unter Angabe der Bestimmung des betreffenden Tieres.

Die zuständigen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Kennzeichnung, damit die auf diesen Inseln geltenden Zulagen, gegebenenfalls auf Madeira und den Kanarischen Inseln, nicht erneut für die auf den Azoren zulagefähigen Tiere gewährt werden.

(3) Die Zulage zur Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestands, die in Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für Madeira bzw. die Azoren vorgesehen ist, wird im Rahmen der Bestimmungen über die Anträge auf Gewährung der Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestands gemäß Artikel 4d der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 gewährt.

(4) Die portugiesischen Behörden können nötigenfalls zur Gewährung der in diesem Artikel genannten Zulagen zusätzliche Bestimmungen erlassen. Sie setzen die Kommission darüber unverzüglich in Kenntnis. Die genannten Behörden teilen der Kommission ferner spätestens am 31. März des jeweiligen Jahres die Zahl der Rinder mit, für welche die vorstehende Zulage beantragt und gewährt worden ist, und zwar unter Angabe der Zahl der Rinder, für welche die Beihilfe gemäß Absatz 2 dieses Artikels gewährt worden ist.

Artikel 2

Maßnahmen zugunsten der Rinderhaltung in den ÜD

(1) Die Grundprämie und die Sonderprämienzulage für die Mast männlicher Rinder, die in Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 bzw. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 für die ÜD vorgesehen sind, werden im Rahmen der Bestimmungen über die Anträge auf Gewährung der für die Rindfleischerzeuger vorgesehenen Sonderprämie sowie der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 gewährt.

(2) Bei der Berechnung des „Einfrierens“ der regionalen Höchstgrenze gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 wird die Anzahl Tiere berücksichtigt, für die die erste Tranche der Sonderprämie für 1994 gezahlt wurde. Das „Einfrieren“ gilt ab 1995.

(3) Die Grundprämie und die Zulage zur Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestands gemäß Artikel 4d der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 bzw. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91, die für die ÜD vorgesehen sind, werden im Rahmen der Bestimmungen über die Anträge auf Gewährung der Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestands sowie der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 gewährt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 45.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 27 vom 4. 2. 1993, S. 23.

(4) Für die ÜD wird eine Sonderreserve von Ansprüchen auf die Mutterkuhprämie geschaffen; diese Reserve umfaßt eine Gesamtzahl Ansprüche, die nach den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 festgesetzt wird. Die zuständigen Behörden legen die Sonderbedingungen für die Zuteilung oder Neuzuteilung dieser Prämienansprüche fest. Sie legen diese Bedingungen vor ihrer Anwendung der Kommission zur Prüfung vor.

(5) Die französischen Behörden sehen die erforderlichen Bestimmungen vor, um, soweit erforderlich, die individuellen Höchstgrenzen zu gewährleisten, die den Erzeugern bereits gemäß den Bestimmungen von Artikel 4d der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zugeteilt worden sind. Diese Behörden setzen die Kommission unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis.

(6) Die Abweichungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 gelten auch für die Anträge auf Gewährung einer Sonderprämie und/oder Mutterkuhprämie, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung bereits für das Jahr 1995 eingereicht worden sind und die Bedingungen für die Gewährung dieser Prämien erfüllen.

(7) Für 1995 kann Frankreich abweichend von Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 für die in den ÜD eingereichten Anträgen auf Gewährung einer Mutterkuhprämie über den globalen Sechsmonatszeitraum hinaus einen neuen Zeitraum für die Beantragung der Prämien festsetzen. In diesem Fall trifft Frankreich zusätzliche Kontrollmaßnahmen, um zu vermeiden, daß die Prämie für dasselbe Tier zweimal gewährt wird.

(8) Die französischen Behörden können nötigenfalls zur Gewährung der in diesem Artikel genannten Zulagen zusätzliche Bestimmungen erlassen. Sie legen diese Bestimmungen vor ihrer Anwendung der Kommission zur Prüfung vor. Die genannten Behörden teilen der Kommission ferner spätestens am 31. März des jeweiligen Jahres die Zahl der Rinder mit, für welche die vorstehende Zulage beantragt und gewährt worden ist.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 231/93 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2913/95 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1995

betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das erste Vierteljahr 1996 und die Einreichung neuer Anträge

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1164/95⁽⁴⁾, wurde die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft geregelt, mit der Verordnung (EG) Nr. 478/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 702/95⁽⁶⁾, wurden zusätzliche Bestimmungen zur Anwendung der Zollkontingentsregelung gemäß den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 erlassen.

Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 478/95 werden die Mengen anteilmäßig gekürzt, für die im Rahmen einer und/oder einer anderen Gruppe von Marktbeteiligten Einfuhrlizenzen beantragt werden für ein bestimmtes Vierteljahr und einen den Ländern oder Ländergruppen gemäß Anhang I der letztgenannten Verordnung entsprechenden Ursprung. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für Anträge, die sich auf 150 Tonnen oder weniger beziehen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2710/95 der Kommission⁽⁷⁾ wurden gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 die für das erste Vierteljahr 1996 im Rahmen des Zollkontingents zu bestimmenden Einfuhrrichtmengen festgelegt.

Für die Mengen, für welche Einfuhrlizenzen beantragt wurden, und die zum Teil niedriger sind als die für das genannte Vierteljahr festgelegten Richtmengen oder diese nicht wesentlich überschreiten, werden die Lizenzen erteilt. Da andererseits bei mehreren Ursprüngen die Richtmengen oder die im Anhang zu der Verordnung

(EG) Nr. 478/95 bestimmten spezifischen Quoten von den Antragsmengen weit übertroffen werden, ist der Prozentsatz zu bestimmen, um den die Anträge im Rahmen der betreffenden Lizenzkategorie bei dem jeweiligen Ursprung oder den jeweiligen Ursprüngen zu kürzen sind.

Die Höchstmenge, für welche diese Lizenzen noch beantragt werden dürfen, ist unter Berücksichtigung der Richtmengen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2710/95 und der Anträge zu bestimmen, die in der vom 1. bis 7. Dezember 1995 reichenden Antragsfrist angenommen werden.

Diese Verordnung müßte, damit die Lizenzen schnellstmöglich erteilt werden können, unverzüglich in Kraft treten.

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen des mit den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 eingeführten Zollkontingents werden für das erste Vierteljahr 1996 Einfuhrlizenzen erteilt

- a) für die in den Lizenzanträgen vermerkten, mit den Verringerungskoeffizienten 0,5556, 0,8146 bzw. 0,5499 multiplizierten Mengen der Ursprünge „Dominikanische Republik“, „Costa Rica: Kategorie B“ und „andere“ ;
- b) für die in den Lizenzanträgen vermerkten Mengen, wenn diese höchstens 150 Tonnen betreffen ;
- c) bei einem anderen als den unter Buchstabe a) genannten Ursprung: für die im Lizenzantrag aufgeführte Menge.

Artikel 2

Die Mengen, für welche für das erste Vierteljahr 1996 noch Lizenzanträge eingereicht werden dürfen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

(3) ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.

(4) ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 14.

(5) ABl. Nr. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 13.

(6) ABl. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 84.

(7) ABl. Nr. L 282 vom 24. 11. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

(in Tonnen)

	Verfügbare Mengen für neue Anträge
KOLUMBIEN	
— Kategorie A und C	82 249,342
— Kategorie B	33 165,931
COSTA RICA	
— Kategorie A und C	86 388,082
VENEZUELA	13 380,000
BELIZE	4 800,000
KAMERUN	2 400,000
ELFENBEINKÜSTE	665, 000
Andere AKP	1 196,668

VERORDNUNG (EG) Nr. 2914/95 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1995

über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1765/82, 1766/82 und 3420/83⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 839/95⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9,

nach Beratungen in den mit den vorgenannten Verordnungen eingesetzten Ausschüssen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Empfehlung Nr. 3118/94/EGKS der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 393/95⁽⁵⁾, wurde eine vorherige gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse eingeführt.

Gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 3285/94 und (EG) Nr. 519/94 gilt für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse die gemeinsame Einfuhrregelung, so daß die Regelungen für die gemeinschaftliche Überwachung dieser EGKS-Erzeugnisse in Übereinstimmung mit diesen Verordnungen anzunehmen sind.

Die in allen Mitgliedstaaten vertretenden Gemeinschaftshersteller gleichartiger oder konkurrierender Erzeugnisse machten geltend, daß sich ihre Lage 1996 wahrscheinlich verschlechtern wird, wie die folgende Entwicklung der Wirtschaftsindikatoren zeigt :

- 1995 dürfte die Rohstahlerzeugung in der Gemeinschaft 3,0 % über der 1994 erzielten Produktion von 152 Millionen Tonnen liegen ; hinter dieser jährlichen Wachstumsrate verbirgt sich jedoch ein Produktionsrückgang im zweiten Halbjahr 1995. Nach ersten

Schätzungen für das Jahr 1996 wird die Produktion weiterhin langsam zunehmen.

- Die Einfuhren in die Gemeinschaft aus sämtlichen Drittländern dürften 1995 gegenüber den Importen von 11,6 Millionen Tonnen im Jahr 1994 einen Anstieg von durchschnittlich 30-35 % aufweisen und 1996 um weitere 10 % zunehmen.
- Gegenüber dem Exportvolumen von 28,0 Millionen Tonnen im Jahre 1994 werden die Ausfuhren 1995 um 15-20 % und 1996 um weitere 6 % sinken.
- Die Preise, zu denen bestimmte EGKS-Erzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt werden, liegen im allgemeinen weit unter den Preisen der Gemeinschaftserzeugnisse.
- Ähnliche Entwicklungen zeichnen sich bei bestimmten Stahlerzeugnissen, die unter den EG-Vertrag fallen, ab. Bei Stahlrohren und stumpfverschweißten Rohrverbindungsstücken rechnet man 1995 mit einer Steigerung der Gemeinschaftsproduktion um 2 %, die jedoch 1996 wieder um 3 % sinken soll. Ausgehend von dem Exportvolumen von 5,3 Millionen Tonnen im Jahr 1994 ist 1995 bei den Ausfuhren mit einem Rückgang von 5 % und 1996 von weiteren 3 % zu rechnen. Gegenüber dem Importvolumen von 4,4 Millionen Tonnen 1994 dürften die Einfuhren 1995 um 25 % (die Einfuhren aus bestimmten Drittländern um 36 % bis 370 %) steigen und ersten Schätzungen zufolge 1996 um weitere 10 % zunehmen. Die Preise der Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern liegen 30 % bis 50 % unter den Preisen der Gemeinschaftshersteller.

Die Entwicklung der Einfuhren bestimmter unter diese Verordnung fallender EGKS- und EG-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern droht daher den Gemeinschaftsherstellern eine Schädigung zu verursachen. Im Interesse der Gemeinschaft sollte für die Einfuhren dieser Erzeugnisse eine vorherige gemeinschaftliche Überwachung eingeführt werden, um die statistischen Informationen zu erhalten, die eine zeitnahe Analyse der Einfuhrentrends ermöglichen.

Die Vollendung des Binnenmarktes setzt voraus, daß die von den Einführern zu erledigenden Förmlichkeiten unabhängig von dem Ort der Zollabfertigung der Waren vereinheitlicht werden.

Zur Überführung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr ist die Vorlage eines Überwachungsdokuments erforderlich, das einheitlichen Kriterien entspricht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 53.⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 89.⁽³⁾ ABl. Nr. L 85 vom 19. 4. 1995, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 330 vom 21. 12. 1994, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 43 vom 25. 2. 1995, S. 23.

Dieses Dokument muß auf einfachen Antrag des Einführers von den Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist mit einem Sichtvermerk versehen werden, ohne daß damit für den Einführer ein Recht auf Einfuhr entsteht. Das Dokument kann daher nur so lange gültig sein, wie keine Änderung der Einfuhrregelung vorgenommen wird.

Die im Rahmen der gemeinschaftlichen Überwachung ausgestellten Überwachungsdokumente müssen ungeachtet des Mitgliedstaats, von dem sie ausgestellt werden, überall in der Gemeinschaft gültig sein.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten einander möglichst umfassend über die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Überwachung unterrichten.

Die Ausstellung des Überwachungsdokuments erfolgt in der Gemeinschaft zwar nach einheitlichen Bedingungen, ist aber Aufgabe der einzelstaatlichen Verwaltungen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß für die Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus bestimmten Drittländern nicht nur ein Überwachungsdokument, sondern auch eine Ausfuhrlizenz erforderlich ist, die nach den im Rahmen eines Abkommens mit diesen Drittländern getroffenen Vereinbarungen erteilt wird. Die Anwendung dieser Verordnung läßt diese Vereinbarungen unberührt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Ab 1. Januar 1996 unterliegt die Überführung der unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallenden Eisen- und Stahlerzeugnisse in Anhang I mit Ursprung in Drittländern außer den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) oder den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 und den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 519/94.

(2) Die Einreihung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse erfolgt nach der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (nachfolgend „Kombinierte Nomenklatur“ genannt oder „KN“ abgekürzt). Der Ursprung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse wird nach Maßgabe der in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt.

Artikel 2

(1) Zur Überführung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist die Vorlage eines von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgestellten Überwachungsdokuments erforderlich.

(2) Das in Absatz 1 genannte Überwachungsdokument wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags eines Einführers in der Gemeinschaft, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, kostenlos für alle beantragten Mengen ausgestellt. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, ist davon auszugehen, daß der Antrag spätestens drei Tage nach seiner Abgabe als bei der zuständigen Behörde eingegangen gilt.

(3) Das Überwachungsdokument, das von einer der in Anhang II genannten Behörden ausgestellt wird, ist überall in der Gemeinschaft gültig.

(4) Für den Antrag ist das in Anhang III beigefügte Überwachungsdokument zu verwenden. Der Antrag des Einführers muß folgende Angaben enthalten :

- a) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers (einschließlich der Telefon- und Faxnummer sowie der von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden möglicherweise verwendeten Identifikationsnummer) und die MwSt.-Nummer, falls der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist ;
- b) Name und vollständige Anschrift des Anmelders oder des Vertreters des Antragstellers (einschließlich Telefon- und Faxnummer) ;
- c) Name und vollständige Anschrift des Ausführers ;
- d) genaue Warenbezeichnung(en) mit folgenden Angaben :
 - handelsübliche Bezeichnung ;
 - KN-Codes ;
 - Ursprungsland ;
 - Herkunftsland ;
- e) Reingewicht in kg oder, sofern kein Reingewicht angegeben, Menge der verwendeten Einheit, je Position der Kombinierten Nomenklatur ;
- f) cif-Wert frei Gemeinschaftsgrenze in Ecu, je Position der kombinierten Nomenklatur ;
- g) die Angabe, ob es sich um Waren zweiter Wahl oder um abgewertete Waren handelt (!) ;
- h) voraussichtlicher Zeitraum und Ort der Zollabfertigung ;
- i) die Angabe, ob der Antrag eine Lieferung betrifft, für die bereits früher ein Antrag auf Ausstellung eines Einfuhrdokuments eingereicht wurde ;
- j) folgende vom Antragsteller datierte und unterschriebene Erklärung mit der Angabe seines Namens in Großbuchstaben :

„Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Willen und Gewissen gemacht zu haben und in der Gemeinschaft niedergelassen zu sein“.

Der Einführer muß außerdem eine Kopie des Verkaufs- oder Kaufvertrags, die *pro-forma*-Rechnung und/oder in den Fällen, in denen die Ware nicht direkt im Produktionsland erworben wird, eine Erzeugerbescheinigung des produzierenden Stahlunternehmens vorlegen.

(!) Nach den Kriterien in ABl. Nr. C 180 vom 11. 7. 1991, S. 4.

(5) Die Überwachungsdokumente dürfen nur solange verwendet werden, wie die Vereinbarungen für die Liberalisierung der Einfuhren im Falle der betroffenen Geschäftsvorgänge in Kraft bleiben. Unbeschadet einer möglichen Änderung der geltenden Einfuhrregelung oder der Beschlüsse, die im Rahmen eines Abkommens oder der Kontingentsverwaltung getroffen werden,

- wird die Geltungsdauer des Überwachungsdokuments auf vier Monate festgesetzt ;
- können nicht oder nur teilweise genutzte Überwachungsdokumente für einen gleichwertigen Zeitraum verlängert werden.

Artikel 3

(1) Die Feststellung, daß der Stückpreis, zu dem das Geschäft getätigt wird, den auf dem Überwachungsdokument angegebenen Preis um weniger als 5 % übersteigt, oder daß die Gesamtmenge oder der Gesamtwert der tatsächlich eingeführten Erzeugnisse die Menge oder den Wert auf dem Überwachungsdokument um weniger als 5 % übersteigt, steht der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht entgegen.

(2) Die Anträge auf Überwachungsdokumente sowie die Einfuhrgenehmigungen sind vertraulich. Sie sind ausschließlich den zuständigen Verwaltungsbehörden und dem Antragsteller vorbehalten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1995

Artikel 4

- (1) Innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Monats teilen die Mitgliedstaaten der Kommission folgendes mit :
- a) die Mengen und Beträge in Ecu, für die im Vormonat Überwachungsdokumente ausgestellt wurden,
 - b) die Einfuhren im Vormonat des unter Buchstabe a) genannten Monats.

Die Angaben der Mitgliedstaaten sind nach Erzeugnis, KN-Code und Land aufzuschlüsseln. Sie sind elektronisch in der zu diesem Zwecke vereinbarten Form zu übermitteln.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen alle von ihnen festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Täuschungsfälle und gegebenenfalls die Gründe mit, aus denen sie die Erteilung eines Überwachungsdokuments abgelehnt haben.

Artikel 5

Alle Mitteilungen sind an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (GD I/D/2 und GD III/C/2) zu richten.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1996.

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ANHANG I

VORHERIGE ÜBERWACHUNG 1996

7202 11 20	7210 11 10	7214 99 31	7219 90 10	7228 10 10
7202 11 80	7210 12 11	7214 99 39		7228 10 30
7202 99 11	7210 12 19	7214 99 50	7220 11 00	7228 20 11
	7210 20 10	7214 99 61	7220 12 00	7228 20 19
7203 90 00	7210 30 10	7214 99 69	7220 20 10	7228 20 30
	7210 41 10	7214 99 80	7220 90 11	7228 30 20
7206 10 00	7210 49 10	7214 99 90	7220 90 31	7228 30 41
7206 90 00	7210 50 10			7228 30 49
	7210 61 10	7215 90 10	7221 00 10	7228 30 61
7208 10 00	7210 69 10		7221 00 90	7228 30 69
7208 25 00	7210 70 31	7216 10 00		7228 30 70
7208 26 00	7210 70 39	7216 21 00	7222 11 11	7228 30 89
7208 27 00	7210 90 31	7216 22 00	7222 11 19	7228 60 10
7208 36 00	7210 90 33	7216 31 11	7222 11 21	7228 70 10
7208 37 10	7210 90 38	7216 31 19	7222 11 29	7228 70 31
7208 37 90		7216 31 91	7222 11 91	7228 80 10
7208 38 10	7211 13 00	7216 31 99	7222 11 99	7228 80 90
7208 38 90	7211 14 10	7216 32 11	7222 19 10	
7208 39 10	7211 14 90	7216 32 19	7222 19 90	7301 10 00
7208 39 90	7211 19 20	7216 32 91	7222 30 10	
7208 40 10	7211 19 90	7216 32 99	7222 40 10	Gesamte KN- Position 7304
7208 40 90	7211 23 10	7216 33 10	7222 40 30	
7208 51 10	7211 23 51	7216 33 90		
7208 51 30	7211 29 20	7216 40 10	7225 11 00	Gesamte KN- Position 7305
7208 51 50	7211 90 11	7216 40 90	7225 19 10	
7208 51 91		7216 50 10	7225 19 90	
7208 51 99	7212 10 10	7216 50 91	7225 20 20	Gesamte KN- Position 7306
7208 52 10	7212 10 91	7216 50 99	7225 30 00	
7208 52 91	7212 20 11	7216 99 10	7225 40 20	
7208 52 99	7212 30 11		7225 40 50	7307 23 10
7208 53 10	7212 40 10	7219 11 00	7225 40 80	7307 23 90
7208 53 90	7212 40 91	7219 12 10	7225 50 00	7307 93 11
7208 54 10	7212 50 31	7219 12 90	7225 91 10	7307 93 19
7208 54 90	7212 50 51	7219 13 10	7225 92 10	7307 93 91
7208 90 10	7212 60 11	7219 13 90	7225 99 10	7307 93 99
	7212 60 91	7219 14 10		7307 99 30
7209 15 00		7219 14 90	7226 11 10	7307 99 90
7209 16 10	7213 10 00	7219 21 10	7226 19 10	
7209 16 90	7213 20 00	7219 21 90	7226 19 30	
7209 17 10	7213 91 10	7219 22 10	7226 20 20	
7209 17 90	7213 91 20	7219 22 90	7226 91 10	
7209 18 10	7213 91 41	7219 23 00	7226 91 90	
7209 18 91	7213 91 49	7219 24 00	7226 92 10	
7209 18 99	7213 91 70	7219 31 00	7226 93 20	
7209 25 00	7213 99 10	7219 32 10	7226 94 20	
7209 26 10	7213 99 90	7219 32 90	7226 99 20	
7209 26 90		7219 33 10		
7209 27 10	7214 20 00	7219 33 90	7227 10 00	
7209 27 90	7214 30 00	7219 34 10	7227 20 00	
7209 28 10	7214 91 10	7219 34 90	7227 90 10	
7209 28 90	7214 91 90	7219 35 10	7227 90 50	
7209 90 10	7214 99 10	7219 35 90	7227 90 95	

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II
— ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

LISTA DE LAS AUTORIDADES NACIONALES COMPETENTES
LISTE OVER KOMPETENTE NATIONALE MYNDIGHEDER
LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN
ΔΙΕΥΘΥΝΣΕΙΣ ΤΩΝ ΑΡΧΩΝ ΕΚΔΟΣΗΣ ΑΔΕΙΩΝ ΤΩΝ ΚΡΑΤΩΝ ΜΕΛΩΝ
LIST OF THE COMPETENT NATIONAL AUTHORITIES
LISTE DES AUTORITÉS NATIONALES COMPÉTENTES
ELENCO DELLE COMPETENTI AUTORITÀ NAZIONALI
LIJST VAN BEVOEGDE NATIONALE INSTANTIES
LISTA DAS AUTORIDADES NACIONAIS COMPETENTES
LUETTELO TOIMIVALTAISISTA KANSALLISISTA VIRANOMAISISTA
LISTA ÖVER KOMPETENTA NATIONELLA MYNDIGHETER

BELGIQUE/BELGIË

Ministère des affaires économiques
Administration des relations économiques
Quatrième division : Mise en œuvre des politiques commerciales
internationales — Services des licences
Rue Général Leman 60
B-1040 Bruxelles
Télécopieur : (32 2) 230 83 22

Ministerie van Economische Zaken
Bestuur van de Economische Betrekkingen
Vierde Afdeling : Toepassing van het Internationaal Handelsbe-
leid — Dienst Vergunningen
Generaal Lemanstraat 60
B-1040 Brussel
Fax : (32 2) 230 83 22

DANMARK

Erhvervsfremme Styrelsen
Søndergade 25
DK-8600 Silkeborg
Fax : (45) 87 20 40 77

DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft, Dienst 01
Postfach 5171
D-65762 Eschborn 1
Fax : 49 (61 96) 40 42 12

ΕΛΛΑΔΑ

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
Γενική Γραμματεία Δ.Ο.Σ
Διεύθυνση Διαδικασιών Εξωτερικού
Εμπορίου
Κορνάρου 1
GR-105 63 Αθήνα
Τέλεφαξ: (301)328 60 29/328 60 59/328 60 39

ESPAÑA

Ministerio de Comercio y Turismo
Dirección General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana 162
E-28046 Madrid
Fax : (341) 563 18 23/349 38 31

FRANCE

SERIBE
3-5, rue Barbet-de-Jouy
F-75357 Paris 07 SP
Télécopieur : (33 1) 43 19 43 69

IRELAND

Licensing Unit
Department of Tourism and Trade
Kildare Street
IRL-Dublin 2
Fax : (353 1) 676 61 54

ITALIA

Ministero per il Commercio estero
D.G. Import-export, Divisione V
Viale Boston
I-00144 Roma
Telefax : 39 6-59 93 26 36 / 59 93 26 37

LUXEMBOURG

Ministère des affaires étrangères
Office des licences
BP 113
L-2011 Luxembourg
Télécopieur : (352) 46 61 38

NEDERLAND

Centrale Dienst voor In- en Uitvoer
Postbus 30003, Engelse Kamp 2
NL-9700 RD Groningen
Fax (31-50) 526 06 98

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten
Außenwirtschaftsadministration
Landstraßer Hauptstraße 55-57
A-1030 Wien
Fax : 43-1-715 83 47

PORTUGAL

Direcção-Geral do Comércio
Avenida da República, 79
P-1000 Lisboa
Telefax : (351-1) 793 22 10

SUOMI

Tullihallitus
PL 512
FIN-00101 Helsinki
Telekopio : + 358 0 614 2852

SVERIGE

Kommerskollegium
Box 1209
S-111 82 Stockholm
Fax : + 46-8-20 03 24

UNITED KINGDOM

Department of Trade and Industry
Import Licensing Branch
Queensway House - West Precinct
Billingham, Cleveland
UK-TS23 2NF
Fax : (44 1642) 533 557

Original für den Antragsteller	1	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
			3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			8. Letzter Tag der Gültigkeit
	1	9. Warenbezeichnung	10. KN-Code der Waren und Kategorie
			11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten
		12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in Ecu	
13. Zusätzliche Angaben			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum:			
Unterschrift: Stempel			

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden

VERORDNUNG (EG) Nr. 2915/95 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Zuge der Aufhebung bestimmter Verordnungen zur Festlegung der Einfuhrabschöpfungen nach dem Inkrafttreten der Übereinkommen der Uruguay-Runde muß die Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2699/95⁽³⁾, angepaßt werden. Daher muß ein Anhang mit den zu verwendenden Umrechnungskoeffizienten angefügt werden.

Nach Artikel 11 des Übereinkommens über die Landwirtschaft, das dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) beigefügt ist, sollen die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Waren aus nicht unter Anhang II fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen gezahlt werden, diejenigen Erstattungsbeträge nicht übersteigen dürfen, die bei der Ausfuhr unverarbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse gezahlt würden.

Für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sind die bei der Bestimmung der Erstattung für diese Produkte anzuwendenden Koeffizienten festzulegen und die Erstattungssätze für 100 kg der Produkte zu veröffentlichen.

Laut Artikel 3 Absatz 2 können die verwendeten Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse registriert werden. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß mehrere Unternehmen

eine Änderung der verwendeten Menge bzw. die Einstellung der Produktion nicht melden. Daher ist eine jährliche Bestätigung der Registrierung vorzuschreiben.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates⁽⁴⁾ wurden die Handelsbestimmungen in sämtlichen in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 genannten Verordnungen geändert. Insbesondere ist die vorherige Festsetzung der Erstattungssätze nunmehr nur noch für Ausfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht von Anhang II des Vertrags erfaßt werden, freiwillig. Die Anwendungsbestimmungen sind nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 festzulegen.

Bei der Herstellung von den im Anhang D der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und gleichzeitig im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/95⁽⁶⁾, aufgeführten Waren ist die Herkunft der verwendeten Stärke unbekannt. Für diese Stärke wurde bei der Herstellung möglicherweise bereits eine Erstattung gezahlt. Für die Stärke in diesen Waren darf daher bei der Ausfuhr keine Erstattung geleistet werden.

Bei der Verwaltung der Erstattungssätze, die im Laufe eines Haushaltsjahres bei der Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Form von Waren, die nicht unter den Anhang II des Vertrages fallen, gezahlt werden können, könnte die Festlegung unterschiedlicher Erstattungssätze bei der Ausfuhr nach dem Tagessatz und bei der vorherigen Festsetzung der Erstattung im Hinblick auf die voraussichtliche Konjunktorentwicklung in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erforderlich werden.

Insbesondere könnte eine Aussetzung der vorherigen Festlegung der Erstattungen notwendig werden, bis Maßnahmen dem Verwaltungsausschuß zur Stellungnahme vorgeschlagen werden können. Dazu muß die Frist, innerhalb derer die Kommission die Vorausfestsetzung aussetzen kann, auf höchstens 5 Arbeitstage heraufgesetzt werden.

Hinsichtlich der Erklärung der verwendeten Erzeugnisse sind weitere Angaben zu verlangen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 318 vom 20. 12. 1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 280 vom 23. 11. 1995, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 49.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang II fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1222/94 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung :

„b) Molke der KN-Codes 0404 10 48 bis 62, nicht eingedickt, ist, auch im gefrorenen Zustand, Molkepulver gleichgestellt, das im Anhang A (PG 1) definiert ist“.

2. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung :

„sind Magermilchpulver gleichgestellt, das in Anhang A (PG2) definiert ist“.

3. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung :

„sind Vollmilchpulver gleichgestellt, das in Anhang A (PG3) definiert ist“.

4. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung :

„sind Butter gleichgestellt, die in Anhang A (PG6) definiert ist“.

5. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f) Ziffern i) und ii) sowie die entsprechenden Ziffern in Artikel 1 Absatz 3 erhalten folgende Fassung :

„i) an fettfreier Trockenmasse Magermilchpulver gleichgestellt, das in Anhang A (PG2) definiert ist, und

ii) an MilCHFett Butter gleichgestellt, die in Anhang A (PG6) definiert ist.“

6. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) vorletzter Unterabsatz erhält folgende Fassung :

„ist diese Menge gleich der für die Herstellung der ausgeführten Ware tatsächlich verwendeten Menge, umgerechnet auf die Menge des Grunderzeugnisses, wobei die in Anhang E definierten Koeffizienten Anwendung finden“.

7. In Artikel 3 Absatz 2 wird vor dem letzten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt :

„Liegt keine ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Stelle vor, sind die festgelegten Mengen mindestens einmal im Jahr zu bestätigen“.

8. In Artikel 4 Absatz 1 werden die Verweise auf Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 durch Verweise auf Artikel 13 Absatz 3 derselben Verordnung ersetzt.

9. Dem Artikel 4 Absatz 2 werden folgende Buchstaben d) und e) angefügt :

„d) die voraussichtliche Kosten- und Preisentwicklung in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt,

e) die Beachtung der in Anwendung von Artikel 228 des Vertrages abgeschlossenen Abkommen“.

10. Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) erhält folgende Fassung :

„b) Falls der Beweis gemäß Buchstabe a) nicht erbracht wird, gilt bezüglich der Waren ein verminderter Satz unter Berücksichtigung des Betrages der für die Produktionserstattung aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 oder der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 je nach Fall für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren anwendbar ist. Dieser Betrag wird nach dem in Absatz 1 festgelegten Verfahren festgesetzt.“

11. Dem Artikel 4 wird folgender Absatz 9 angefügt :

„(9) Die Erstattung kann unterschiedlich festgesetzt werden, je nachdem, ob der Erstattungssatz gemäß Artikel 6 vorher festgesetzt wurde oder nicht.“

12. Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung :

„Der nach Maßgabe von Unterabsatz 2 festgesetzte Erstattungssatz wird nach denselben Vorschriften angepaßt, die für die Vorausfestsetzung der Erstattung für die im unverarbeiteten Zustand ausgeführten Grunderzeugnisse gelten, jedoch unter Anwendung der in Anhang E festgesetzten Konversionskoeffizienten für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide.

Für Weichweizenmehl und für Grob- und Feingriß wird der für Weichweizen geltende Zuschlag mit dem Koeffizienten 1,23 angewandt ; für Hartweizengriß wird der für Hartweizen geltende Zuschlag mit einem Koeffizienten von 1,42 angewandt ; für Roggenmehl wird der für Roggen geltende Zuschlag mit dem Koeffizienten 1,37 angewandt.“

13. Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung :

„In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission nach Prüfung der Lage anhand aller ihr zur Verfügung stehenden Angaben beschließen, für die betreffenden Erzeugnisse die Vorausfestsetzung für die Dauer von höchstens fünf Arbeitstagen auszusetzen.“

14. Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung :

„Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mengen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die gemäß Anhang C festgelegt werden, außer hinsichtlich :“.

15. Dem Artikel 7 Absatz 3 werden folgende Gedankenstriche und folgender Unterabsatz angefügt :

„— des Stammwürzegehalts des Biers des KN-Codes 2203,

— der von den zuständigen Behörden genehmigten Menge an nicht gemälzter Gerste.

Die in der Ausfuhranmeldung verwendete Beschreibung der Ware und der Antrag auf Erstattung, die in Anhang C festgelegt sind, sind nach dem beigefügten Zolltarifschema zu erstellen.“

16. Folgender Artikel 8a wird eingefügt :

„Artikel 8a

Die Kommission wird hinsichtlich der vorliegenden Verordnung die wegen der Änderungen der Nomenklatur erforderlichen Abänderungen vornehmen sowie die Abänderungen von Anhang B, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung mit den jeweiligen Anhängen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Verordnungen herzustellen.“

17. In Anhang A wird die Beschreibung der Erzeugnisse der KN-Codes ex 0402 10 19, ex 0402 21 19 und ex 0404 10 durch folgende Beschreibungen ersetzt :

KN-Code	Bezeichnung des Grunderzeugnisses
„ex 0402 10 19	Milch in Pulverform, granuliert Milch oder Milch in sonstiger fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 % (PG2)
ex 0402 21 19	Milch in Pulverform, granuliert Milch oder Milch in sonstiger fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln mit einem Fettgehalt von 26 % (PG3)
ex 0404 10	Molke in Pulverform, granuliert Molke oder Molke in sonstiger fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (PG1)“

18. Anhang B wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.

19. In Anhang D werden die Zeilen von den Codes 3505 10 10 bis 3913 90 90 gestrichen.

20. Der in Anhang II beigefügte Anhang E wird angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung *im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1996.

Jedoch sind Absätze 6, 12 und 20 des Artikels 1 ab 1. April 1996 gültig.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1995

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG B

KN-Code	Warenbezeichnung	Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann				
		C: siehe Anhang C				
		Getreide	Reis	Eier	Zucker, Melasse oder Isoglucose	Milcherzeugnisse
1	2	3	4	5	6	7
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao :					
0403 10	– Joghurt :					
0403 10 51 bis 0403 10 99	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao :					
	– – – aromatisiert	X	X		X	X
	– – – andere :					
	– – – zugefügte Früchte und/oder Nüsse enthaltend	X	X		X	X
	– – – zugefügten Kakao enthaltend	X		X	X	X
0403 90	– andere :					
0403 90 71 bis 0403 90 99	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao :					
	– – – aromatisiert	X	X	X	X	X
	– – – andere :					
	– – – zugefügte Früchte und/oder Nüsse enthaltend	X	X		X	X
	– – – zugefügten Kakao enthaltend	X		X	X	X
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch ; Milchstreichfette :					
0405 20	– Milchstreichfette :					
0405 20 10	– – mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	X	X		X	X
0405 20 30	– – mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	X	X		X	X
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren :					
0710 40 00	– Zuckermais :					
	– – in Kolben	X			X	
	– – in Körnern	C			X	
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet :					
0711 90 30	– Zuckermais :					
	– – in Kolben	X			X	
	– – in Körnern	C			X	

1	2	3	4	5	6	7
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge ; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate ; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert :					
1302 31 00 bis 1302 39 00	– Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert	X			X	
1517	Margarine, genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516 :					
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine :					
1517 10 10	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT					X
1517 90	– andere :					
1517 90 10	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT					X
1518 00 10	Linnoxyn	X				
1520 00 00	Glycerin, roh ; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	X			X	
1702 50 00	chemisch reine Fructose				X	
1702 90 10	chemisch reine Maltose	X			X	
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade) :					
1704 10	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen	X			X	
1704 90	– andere :					
1704 90 30	– – weiße Schokolade	X			X	X
1704 90 51 bis 1704 90 99	– – andere	X	X		X	X
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen :					
1806 10	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :					
	– – nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	X		X	X	
	– – anderes	X		X	X	X
1806 20	– andere Zubereitungen in Blöcken oder Stangen mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg :					
	– – ‚chocolate milk crumb‘ genannte Zubereitungen (Unterposition 1806 20 70)	X		X	X	X
	– – andere Zubereitungen der Unterposition 1806 20	X	X	X	X	X
1806 31 00 und 1806 32	– andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln	X	X	X	X	X
1806 90	– andere :					
	– – ex 1806 90 (11, 19, 31, 39 und 50)	X	X	X	X	X
	– – ex 1806 90 (60, 70 und 90)	X		X	X	X

1	2	3	4	5	6	7
1901	Malzextrakt ; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen ; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen :					
1901 10 00	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf :					
	– – Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 und 0404 mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT	X		X	X	X
	– – andere	X	X		X	X
1901 20 00	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905 :					
	– – Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 und 0404 mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT	X		X	X	X
	– – andere	X	X		X	X
1901 90	– andere :					
1901 90 11 und 1901 90 19	– – Malzextrakt	X	X			
	– – andere :					
1901 90 91	– – – kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	X	X		X	X
1901 90 99	– – – andere :					
	– – – – Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 und 0404 mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT	X		X	X	X
	– – – – andere	X	X		X	X
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni ; Couscous, auch zubereitet :					
	– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet :					
1902 11 00	– – Eier enthaltend :					
	– – – aus Hartweizen und andere Teigwaren aus Getreide	C		X		
	– – – andere	X		X		
1902 19	– – andere :					
	– – – aus Hartweizen und andere Teigwaren aus Getreide	C				X
	– – – andere	X				X

1	2	3	4	5	6	7
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):					
1902 20 91 und 1902 20 99	- - andere	X	X		X	X
1902 30	- andere Teigwaren	X	X		X	X
1902 40	- Couscous:					
1902 40 10	- - nicht zubereitet:					
	- - - aus Hartweizen	C				
	- - - anderer	X				
1902 40 90	- - anderer	X	X		X	X
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	X				
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
1904 10	- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:					
	- - ungezuckerter Puffreis:					
	- - - Kakao enthaltend	X		X	X	X
	- - - keinen Kakao enthaltend	X	C		X	X
	- - andere, Kakao enthaltend	X		X	X	X
	- - andere	X	X		X	X
1904 20	- Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide:					
1904 20 10	- - Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	X	X		X	X
	- - andere:					
1904 20 91	- - - auf der Grundlage von Mais	X	X		X	X
1904 20 95	- - - auf der Grundlage von Reis:					
	- - - - ungezuckerter Puffreis:					
	- - - - - Kakao enthaltend	X		X	X	X
	- - - - - keinen Kakao enthaltend	X	C		X	X
	- - - - andere; Kakao enthaltend	X		X	X	X
	- - - - andere, keinen Kakao enthaltend	X	X		X	X
1904 20 99	- - - andere	X	X		X	X
1904 90	- andere, in Körnern:					
	- - Reis, vorgekocht:					
	- - - Kakao enthaltend	X		X	X	X
	- - - keinen Kakao enthaltend	X	C		X	X
	- - andere, Kakao enthaltend	X		X	X	X
	- - andere	X	X		X	X

1	2	3	4	5	6	7
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:					
1905 10 00	– Knäckebrot	X			X	X
1905 20	– Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	X		X	X	X
1905 30	– Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln	X		X	X	X
1905 40	– Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	X		X	X	X
1905 90	– andere:					
1905 90 10	– – ungesäuertes Brot (Matzen)	X				
1905 90 20	– – Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	X	X			
	– – andere:					
1905 90 30	– – – Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	X				
1905 90 40 bis 1905 90 90	– – – andere Erzeugnisse	X		X	X	X
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:					
2001 90	– andere:					
2001 90 30	– – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>):					
	– – – in Kolben	X			X	
	– – – in Körnern	C			X	
2001 90 40	– – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	X			X	
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:					
2004 10	– Kartoffeln:					
	– – andere:					
2004 10 91	– – – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	X	X		X	X
2004 90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:					
2004 90 10	– – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>):					
	– – – in Kolben	X			X	
	– – – in Körnern	C			X	
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:					
2005 20	– Kartoffeln:					
2005 20 10	– – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	X	X		X	X
2005 80 00	– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>):					
	– – in Kolben	X			X	
	– – in Körnern	C			X	

1	2	3	4	5	6	7
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen :					
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt :					
2008 11	– – Erdnüsse :					
2008 11 10	– – – Erdnußbutter	X	X		X	X
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19 :					
2008 91 00	– – Palmherzen	X			X	
2008 99	– – andere :					
	– – – ohne Zusatz von Alkohol :					
	– – – – ohne Zusatz von Zucker :					
2008 99 85	– – – – – Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>) :					
	– – – – – in Kolben	X				
	– – – – – in Körnern	C				
2008 99 91	– – – – – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	X				
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate ; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus :					
	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee :					
	– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen und Konzentrate	X			X	
	– – Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee (Unterposition 2101 12 98)	X	X		X	X
2101 20	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate :					
	– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen und Konzentrate	X			X	
	– – Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate (Unterposition 2101 20 98)	X	X		X	X
2101 30	– geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus :					
	– – geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel :					
2101 30 11	– – – geröstete Zichorien				X	
2101 30 19	– – – andere	X			X	
	– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorienwurzeln oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln :					
2101 30 91	– – – aus Zichorienwurzeln				X	
2101 30 99	– – – andere	X			X	

1	2	3	4	5	6	7
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform :					
2102 10	– Hefen, lebend :					
2102 10 31 und 2102 10 39	– – Backhefen	X			X	
2102 20	– Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend :					
2102 20 11 und 2102 20 19	– – Hefen, nicht lebend	X			X	
ex 2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel (mit Ausnahme von Senfmehl, auch zubereitet, und Senf der Position 2103 30)	X			X	
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen :					
2104 10	– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen oder Brühen	X				
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig :					
	– Kakao enthaltend	X		X	X	X
	– andere	X	X		X	X
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen :					
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe	X	X		X	X
2106 90	– andere :					
2106 90 10	– – ‚Käsefondue‘ genannte Zubereitungen	X	X		X	X
2106 90 92 und 2106 90 98	– – andere	X	X		X	X
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009 :					
2202 10 00	– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	X			X	
2202 90	– andere :					
2202 90 10	– – keine Erzeugnisse der Position 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Position 0401 bis 0404 enthaltend	X			X	
2202 90 91 bis 2202 90 99	– – andere	X			X	X
2203	Bier aus Malz	C				
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	X			X	
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 GHT vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen :					
2208 20	– Branntwein aus Wein oder Traubentrester				X	
2208 30	– Whisky :					
	– – andere als ‚Bourbon‘ Whisky :					
ex 2208 30 32 bis 2208 30 88	– – – Whisky, anderer als die in der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 (1) genannten	X				

(1) ABl. Nr. L 258 vom 16. 10. 1993, S. 6.

1	2	3	4	5	6	7
2208 50 11 und 2208 50 19	– Gin	X				
2208 50 91 und 2208 50 99	– Genever	X			X	
2208 60	– Wodka	X		X		
2208 70	– Likör	X		X	X	X
2208 90	– andere :					
2208 90 33 2208 90 38 2208 90 45 bis 2208 90 57 2208 90 71 und 2208 90 74	– – Branntwein	X		X		
2208 90 41 2208 90 69 2208 90 78	– – Ouzo und andere Spirituosen	X		X	X	X
2520	Gipsstein; Anhydrit; Gips (aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat), auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern :					
2520 20	– Gips	X			X	
2839	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle :					
2839 90 00	– andere	X			X	
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse :					
	Alle Waren des Kapitels ausgenommen die Unterpositionen 2905 43, 2905 44 und 2941 10	X			X	
2905 43 00	Mannitol	C			C	
2905 44	D-Glucitol (Sorbit)	C			C	
2941	Antibiotika :					
2941 10	– Penicilline, und ihre Derivate mit Penicillinsäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse :					
	– – Penicilline, deren Herstellung mehr als 15,3 kg Weißzucker je kg Penicillin erfordert	X			C	
	– – andere	X			X	
Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse	X			X	
3203	Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs				X	
3204 11 00 bis 3204 19 00	Synthetische organische Farbmittel und Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage dieser Farbmittel				X	
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art :					

1	2	3	4	5	6	7
3302 10	– von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art : – – von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art : – – – Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränkes enthalten : – – – – andere (mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 0,5 % vol oder weniger):					
3302 10 29	– – – – – andere					X
3307	Zubereitete Rasiermittel (Einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Bad- und Duschzusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften : – Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien :					
3307 49 00	– – andere als ‚Agarbatti‘ und andere duftende zubereitete Räuchermittel	X			X	
3307 90	– andere	X			X	
ex 3401	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmittel getränkt oder überzogen :					
3401 19	– andere	X			X	
3402	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschlösungsmittel und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401	X			X	
3403	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmalzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen und Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als charakterbestimmenden Bestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten : – Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend :					
3403 11	– – Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	X				
3403 19	– – andere :					
3403 19 10	– – – mit einem nicht charakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr	X			X	

1	2	3	4	5	6	7
3405	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt oder überzogen), ausgenommen Wachse der Position 3404	X			X	
3407 00 00	Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes ‚Dentalwachs‘ oder ‚Zahnabdruckmassen‘ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	X			X	
Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme: — Waren der Unterpositionen 3503, 3504, 3506 et 3507	X			X	
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate, Caseinleime:					
3501 10	— Casein					C
3501 90	— andere:					
3501 90 10	— — Caseinleime					X
3501 90 90	— — andere					C
3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkeproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albumine und andere Albuminderivate:					
	— Eialbumin:					
3502 11	— — getrocknet:					
3502 11 10	— — — ungenießbar oder ungenießbar gemacht	X			X	
3502 11 90	— — — anderes	X		C	X	
3502 19	— — anderes:					
3502 19 10	— — — ungenießbar oder ungenießbar gemacht	X			X	
3502 19 90	— — — anderes	X		C	X	
3502 20	— Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen:					
3502 20 10	— — ungenießbar oder ungenießbar gemacht	X			X	
3502 20 91 und 3502 20 99	— — andere	X			X	C
3502 90	— andere	X			X	
ex 3505	Dextrine und andere modifizierten Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken, mit Ausnahme von Stärken der Unterposition 3505 10 50	X	X			
3505 10 50	Verätherte Stärken und veresterte Stärken	X				
Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie:					
	— alle Produkte	X				
	— alle Produkte ausgenommen die der Position 3809	X			X	

1	2	3	4	5	6	7
3809	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen :					
3809 10	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten	X	X			
3824 60	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44	C			C	
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus :					
3901 bis 3914	– Primärformen	X			X	
3915 bis 3926	– Abfälle, Schnitzel und Bruch ; Halberzeugnisse ; Fertigerzeugnisse	X				
4813	Zigarettenpapier, auch zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen :					
4813 90	– anderes :					
4813 90 90	– – anderes	X				
4818 10	Toilettenpapier	X				
4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, zugeschnitten, andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern :					
4823 11 und 4823 19 00	– Papier, gummiert oder mit Klebeschicht, in Streifen oder Rollen	X				
4823 20 00	– Filterpapier und Filterpappe	X				
4823 51 und 4823 59	– andere Papiere oder Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen graphischen Zwecken	X				
4823 90 50 und 4823 90 90	– – – andere	X				
ex 6809	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips (Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren)				X ^a	

ANHANG II

„ANHANG E

Umrechnungskoeffizient der Grunderzeugnisse betreffend die in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz b) aufgeführten Produkte

KN-Code	Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse	Anzuwendender Koeffizient	Grunderzeugnis
1102 20 10	Mehl von Mais mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	1,20	Mais
1102 20 90	Mehl von Mais mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 GHT	1,10	Mais
1102 90 10	Mehl von Gerste	1,20	Gerste
1102 90 30	Mehl von Hafer	1,20	Hafer
1103 12 00	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer	1,8	Hafer
1103 13 10	Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	1,20	Mais
1103 13 90	Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 GHT	1,20	Mais
1103 14 00	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	1,00	Bruchreis
1103 19 10	Grobgrieß und Feingrieß von Roggen	1,00	Roggen
1103 19 30	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste	1,55	Gerste
1103 21 00	Pellets von Weizen	1,02	Weichweizen
1103 29 10	Pellets von Roggen	1,00	Roggen
1103 29 20	Pellets von Gerste	1,02	Gerste
1103 29 30	Pellets von Hafer	1,00	Hafer
1103 29 40	Pellets von Mais	1,00	Mais
1103 29 50	Pellets von Reis	1,00	Bruchreis
1104 11 90	Gersteflocken	1,40	Gerste
1104 12 90	Haferflocken	1,80	Hafer
1104 19 10	Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken von Weizen	1,02	Weichweizen
1104 19 30	Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken von Roggen	1,40	Roggen
1104 19 50	Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken von Mais	1,44	Mais
1104 19 91	Reisflocken	1,00	Bruchreis
1104 21 10	Getreidekörner von Gerste geschält (entspelzt)	1,50	Gerste
1104 21 30	Getreidekörner von Gerste, geschält (entspelzt), geschnitten oder geschrotet (Grütze)	1,50	Gerste
1104 21 50	Getreidekörner von Gerste, perlförmig geschliffen	1,60	Gerste
1104 22 20	Getreidekörner von Hafer, geschält (entspelzt)	1,60	Hafer
1104 22 30	Getreidekörner von Hafer, geschält (entspelzt), geschnitten oder geschrotet (Grütze)	1,70	Hafer
ex 1104 22 99	Gestutzter Hafer	1,00	Hafer
1104 23 10	Getreidekörner von Mais, geschält, auch geschnitten oder geschrotet	1,30	Mais
1104 29 11	Getreidekörner von Weizen, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet	1,02	Weichweizen
1104 29 51	Getreidekörner von Weizen, geschält (entspelzt), nur geschrotet	1,00	Weichweizen
1104 29 55	Getreidekörner von Roggen, geschält (entspelzt), nur geschrotet	1,00	Weichweizen
1104 30 10	Getreidekörner von Weizen, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	0,25	Weichweizen
1104 30 90	Getreidekörner von anderem Getreide, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	0,25	Mais

KN-Code	Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse	Anzuwendender Koeffizient	Grunderzeugnis
1107 10 11	Malz, ungeröstet, von Weizen, in Form von Mehl	1,78	Weichweizen
1107 10 19	Malz, ungeröstet, von Weizen, anderes	1,3	Weichweizen
1107 10 91	Malz, ungeröstet, von anderem Getreide, in Form von Mehl	1,78	Gerste
1107 10 99	Malz, ungeröstet, von anderem Getreide, anderes	1,3	Gerste
1107 20 00	Malz, geröstet	1,52	Gerste
1108 11 00	Stärke von Weizen	2,00	Weichweizen
1108 12 00	Stärke von Mais	1,60	Mais
1108 13 00	Kartoffelstärke	1,60	Mais
1108 19 10	Stärke von Reis	1,52	Bruchreis
ex 1108 19 90	Stärke von Gerste oder Hafer	1,60	Mais
1702 30 51	Glucose und Glucosesirup (!), keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 20 GHT, mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf den Trockenstoff, von mindestens 99 %, in weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert	2,09	Mais
1702 30 59	Glucose und Glucosesirup (!), keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 20 GHT, mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf den Trockenstoff, von mindestens 99 %, andere	1,60	Mais
1702 30 91	Glucose und Glucosesirup (!), keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 20 GHT, andere, in weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert	2,09	Mais
1702 30 99	Glucose und Glucosesirup (!), keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 20 GHT, andere	1,60	Mais
1702 40 90	Glucose und Glucosesirup (!), bezogen auf den Trockenstoff, von mindestens 20 bis höchstens 49 GHT	1,60	Mais
ex 1702 90 50	Maltodextrin, in weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert	2,09	Mais
ex 1702 90 50	Maltodextrin und Maltodextrinsirup, andere	1,60	Mais
1702 90 75	Zucker und Melassen, karamelisiert als Pulver, auch agglomeriert	2,19	Mais
1702 90 79	Zucker und Melassen, karamelisiert, andere	1,52	Mais
2106 90 55	Glucose- oder Maltodextrinsirup, aromatisiert oder gefärbt	1,60	Mais
2302 30	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Weizen	0,08	Weichweizen

(!) Mit Ausnahme von Isoglucose.*

VERORDNUNG (EG) Nr. 2916/95 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1995

zur Änderung bestimmter Verordnungen betreffend die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch und für Eier sowie die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3209/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 13,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2484/94⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3491/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch

die Verordnung (EG) Nr. 3379/94⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3492/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3379/94, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3296/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3379/94, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3297/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3379/94, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommission⁽¹⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates vom 29. März 1994 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände⁽¹⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2198/95 der Kommission⁽¹⁷⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3641/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 über Verfahren zur Durchführung des Interimsabkommens über den Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 34 vom 9. 12. 1979, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 27. 10. 1989, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994, S. 3.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 366 vom 31. 12. 1994, S. 3.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 14.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 17.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 1.

⁽¹⁷⁾ ABl. Nr. L 221 vom 19. 9. 1995, S. 3.

andererseits⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3379/94, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3642/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 über Verfahren zur Durchführung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3379/94, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1275/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über bestimmte Verfahren zur Anwendung des Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Estland andererseits⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1276/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über bestimmte Verfahren zur Anwendung des Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Lettland andererseits⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1277/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über bestimmte Verfahren zur Anwendung des Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Litauen andererseits⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2448/95 der Kommission vom 10. Oktober 1995 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽⁶⁾ werden ab dem 1. Januar 1996 die KN-Codes 0105 19 10, 0105 91 00, 0207 39 90, 0207 50 10, 0207 50 90 und 1602 39 weiter unterteilt und die KN-Positionen 0207 und 3502 neu gefaßt. Bestimmte Verordnungen betreffend die Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin müssen daher geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügelfleisch—

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 124 vom 7. 6. 1995, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 124 vom 7. 6. 1995, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 124 vom 7. 6. 1995, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 259 vom 30. 10. 1995, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der KN-Code 0207 31 wird durch den KN-Code 0207 34 ersetzt, die KN-Codes 0207 39 90 und 0207 50 werden durch die KN-Codes 0207 13 91, 0207 14 91, 0207 26 91, 0207 27 91, 0207 35 91, 0207 36 81, 0207 36 85 und 0207 36 89 ersetzt, und nach dem KN-Code 1602 31 wird der KN-Code 1602 32 eingefügt

— in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung 2777/75,

— in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 109/80 der Kommission⁽⁷⁾.

(2) Vor dem KN-Code 0105 19 wird der KN-Code 0105 12 eingefügt

— in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 109/80,

— in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates⁽⁸⁾.

(3) Vor dem KN-Code 1602 39 wird der KN-Code 1602 32 eingefügt

— in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90,

— in Artikel 1 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 903/90 der Kommission⁽⁹⁾.

(4) In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1729/92 der Kommission⁽¹⁰⁾ wird der KN-Code 0207 23 ersetzt durch den KN-Code 0207 33.

(5) Die KN-Codes in den Anhängen der nachstehend aufgeführten Verordnungen werden durch die entsprechenden KN-Codes in der Übereinstimmungstabelle im Anhang ersetzt :

— Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 ;

— Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 der Kommission⁽¹¹⁾ ;

— Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der Kommission⁽¹²⁾ ;

— Verordnung (EG) Nr. 1559/94 der Kommission⁽¹³⁾ ;

— Verordnung (EG) Nr. 1474/95 der Kommission⁽¹⁴⁾ ;

— Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission⁽¹⁵⁾ ;

— Verordnung (EG) Nr. 1866/95 der Kommission⁽¹⁶⁾.

(6) Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung finden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf folgende Erzeugnisse Anwendung :

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1980, S. 14.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 100.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 10. 4. 1990, S. 20.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 107.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 88.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 23. 6. 1994, S. 9.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 62.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 19.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 47.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 26.

KN-Code	Warenbezeichnung
3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate :
	– Eialbumin :
ex 3502 11	– – getrocknet :
3502 11 90	– – – anderes (als ungenießbar oder ungenießbar gemacht)
ex 3502 19	– – anderes :
3502 19 90	– – – anderes (als ungenießbar oder ungenießbar gemacht)
ex 3502 20	– Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen :
	– – andere (als ungenießbar oder ungenießbar gemacht) :
3502 20 91	– – – getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
3502 20 99	– – – andere“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

KN-Code 1995	KN-Code 1996	KN-Code 1995	KN-Code 1996	KN-Code 1995	KN-Code 1996
0105 19 10	0105 12 00	0207 39 35	0207 26 30	0207 42 41	0207 27 50
	0105 19 20	0207 39 37	0207 26 40	0207 42 51	0207 27 60
0105 91 00	0105 92 00	0207 39 41	0207 26 50	0207 42 59	0207 27 70
	0105 93 00	0207 39 43	0207 26 60	0207 42 71	0207 27 80
0207 10 11	0207 11 10	0207 39 45	0207 26 70	0207 42 90	0207 27 99
0207 10 15	0207 11 30	0207 39 47	0207 26 80	0207 43 11	0207 36 11
0207 10 19	0207 11 90	0207 39 51	0207 26 99	0207 43 15	0207 36 15
0207 10 31	0207 24 10	0207 39 53	0207 35 11	0207 43 21	0207 36 21
0207 10 39	0207 24 90	0207 39 55	0207 35 15	0207 43 23	0207 36 23
0207 10 51	0207 32 11	0207 39 57	0207 35 21	0207 43 25	0207 36 25
0207 10 55	0207 32 15	0207 39 61	0207 35 23	0207 43 31	0207 36 31
0207 10 59	0207 32 19	0207 39 63	0207 35 25	0207 43 41	0207 36 41
0207 10 71	0207 32 51	0207 39 65	0207 35 31	0207 43 51	0207 36 51
0207 10 79	0207 32 59	0207 39 67	0207 35 41	0207 43 53	0207 36 53
0207 10 90	0207 32 90	0207 39 71	0207 35 51	0207 43 61	0207 36 61
0207 21 10	0207 12 10	0207 39 73	0207 35 53	0207 43 63	0207 36 63
0207 21 90	0207 12 90	0207 39 75	0207 35 61	0207 43 71	0207 36 71
0207 22 10	0207 25 10	0207 39 77	0207 35 63	0207 43 81	0207 36 79
0207 22 90	0207 25 90	0207 39 81	0207 35 71	0207 43 90	0207 36 90
0207 23 11	0207 33 11	0207 39 83	0207 35 79	0207 50 10	0207 36 81
0207 23 19	0207 33 19	0207 39 85	0207 35 99		0207 36 85
0207 23 51	0207 33 51	0207 39 90	0207 13 91	0207 50 90	0207 14 91
0207 23 59	0207 33 59		0207 26 91		0207 27 91
0207 23 90	0207 33 90		0207 35 91		0207 36 89
0207 31 10	0207 34 10	0207 41 10	0207 14 10	1602 39 11	1602 32 11
0207 31 90	0207 34 90	0207 41 11	0207 14 20		1602 39 21
0207 39 11	0207 13 10	0207 41 21	0207 14 30	1602 39 19	1602 32 19
0207 39 13	0207 13 20	0207 41 31	0207 14 40		1602 39 29
0207 39 15	0207 13 30	0207 41 41	0207 14 50	1602 39 30	1602 32 30
0207 39 17	0207 13 40	0207 41 51	0207 14 60		1602 39 40
0207 39 21	0207 13 50	0207 41 71	0207 14 70	1602 39 90	1602 32 90
0207 39 23	0207 13 60	0207 41 90	0207 14 99		1602 39 80
0207 39 25	0207 13 70	0207 42 10	0207 27 10	3502 10 91	3502 11 90
0207 39 27	0207 13 99	0207 42 11	0207 27 20	3502 10 99	3502 19 90
0207 39 31	0207 26 10	0207 42 21	0207 27 30	3502 90 51	3502 20 91
0207 39 33	0207 26 20	0207 42 31	0207 27 40	3502 90 59	3502 20 99

VERORDNUNG (EG) Nr. 2917/95 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2147/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Anpassung der Erstattungen sollte dem Betrag Rechnung getragen werden, der dem monatlichen Zuschlag zu dem Interventionspreis für Rohreis in den Monaten Oktober bis Juli des folgenden Wirtschaftsjahres entspricht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 werden die nachstehenden Absätze angefügt :

„(4) Die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der genannten Verordnung anzuwendende Erstattung wird ab Oktober und bis einschließlich Juli des folgenden Wirtschaftsjahres gemäß der Verarbeitungsstufe nach Anwendung des Verarbeitungskoeffizienten um die monatlichen Zuschläge angepaßt, um die sich der in dem betreffenden Wirtschaftsjahr geltende Interventionspreis für Rohreis erhöht.

(5) Ist die Lizenz über ein Wirtschaftsjahr hinaus gültig, wird die Erstattung um den Unterschied angepaßt, der sich gemäß der Verarbeitungsstufe nach Anwendung des Verarbeitungskoeffizienten zwischen den in den betreffenden zwei Wirtschaftsjahren für Rohreis geltenden Interventionspreisen ergibt.

Dieser Preisunterschied ergibt sich zum 1. September und setzt sich wie folgt zusammen :

a) aus dem Unterschied zwischen den im vorhergehenden und im neuen Wirtschaftsjahr ohne monatlichen Zuschlag für Rohreis geltenden Interventionspreisen ;

b) aus dem monatlichen Zuschlag, multipliziert mit der Anzahl der Monate ab Oktober und bis zu dem Monat der Lizenzbeantragung einschließlich.

Diese Bestandteile werden mit dem Verarbeitungskoeffizienten für die Verarbeitungsstufe umgerechnet, in der das betreffende Erzeugnis ausgeführt wird.

Die Erstattung wird um die Bestandteile nach den Buchstaben a) und b) je nach Verarbeitungsstufe verringert und gemäß Absatz 4 ab Oktober unter Berücksichtigung des im neuen Wirtschaftsjahr geltenden monatlichen Zuschlags erhöht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die ab 1. September 1995 erteilten Lizenzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 9. 9. 1995, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2918/95 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1995

mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2337/95 des Rates über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und des französischen Departements Guyana

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2337/95 des Rates vom 2. Oktober 1995 über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und des französischen Departements Guyana ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es sind die Durchführungsbestimmungen für die mit der Verordnung (EG) Nr. 2337/95 eingeführte Regelung festzusetzen, um im einzelnen die Mechanismen für die Gewährung des Gemeinschaftszuschusses zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zu regeln, insbesondere die Zahlungsmodalitäten, Kontrollverfahren und Begleitmaßnahmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausgleichsregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2337/95 wird in den Jahren 1995, 1996 und 1997 nach den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung durchgeführt.

Artikel 2

(1) Wird im Falle der Azoren und Madeiras die jährliche Gesamtquote von 15 000 Tonnen nicht durch die Fänge der in den Häfen der Azoren und/oder Madeiras

registrierten Schiffe erreicht, so können die betreffenden Unternehmen als Rohware auch auf Thunfisch aus anderen Mitgliedstaaten zurückgreifen.

(2) Für die Kanarischen Inseln und das Departement Guyana sind die jährlichen Höchstmengen für die einzelnen Arten die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2337/95 genannten Mengen.

(3) Für Thunfisch, der aus Drittländern stammt, wird kein Ausgleich gezahlt.

Artikel 3

Der auf die Ausgleichsbeträge anzuwendende landwirtschaftliche Umrechnungskurs ist der Kurs, der am ersten Tag des Monats gilt, an dem die Erzeugnisse tatsächlich übernommen werden von

- a) dem betreffenden Industrieunternehmen im Falle der Azoren und Madeiras ;
- b) dem Erstkäufer bei Vermarktung in frischem Zustand, dem betreffenden Gefrierunternehmen oder gegebenenfalls dem betreffenden Verarbeitungsunternehmen im Falle der Kanarischen Inseln und Guyana.

Artikel 4

(1) Die zuständigen nationalen Behörden tragen dafür Sorge, daß den vor einem von diesen Behörden festgesetzten Termin eingereichten Anträgen der Begünstigten die erforderlichen Unterlagen für den Nachweis beigefügt sind, daß die Bestimmungen der Gemeinschaftsvorschriften eingehalten wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die zur Durchführung der vorliegenden Verordnung erlassenen nationalen Vorschriften über die Aufteilung des Ausgleichs auf die Begünstigten. Diese Vorschriften müssen eine ausgewogene Aufteilung auf die Begünstigten vorsehen.

(3) Überschreiten die bei den nationalen Behörden eingereichten Anträge die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2337/95 vorgesehenen Mengen, so erfolgte die Zahlung anteilmäßig, wobei den Mengen Rechnung getragen wird, die die Antragsteller im Laufe des Vorjahres gefangen haben.

Artikel 5

Die Zahlung der Ausgleichsbeträge erfolgt durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats binnen 3 Monaten nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Anträge.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 236 vom 5. 10. 1995, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten tragen durch geeignete Vorschriften dafür Sorge, daß die Bedingungen für die Durchführung der Ausgleichsregelung eingehalten werden, insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens. Sie verpflichten sich, Unregelmäßigkeiten zu verfolgen und unrechtmäßig gezahlte Beträge wieder einzuziehen.

(2) Die nationalen Behörden stellen der Kommission alle für die Durchführung dieser Verordnung notwendigen Informationen zur Verfügung und treffen die geeigneten Vorkehrungen, um die Kontrollen zu erleichtern, die die Kommission für zweckmäßig erachtet, einschließlich Überprüfungen vor Ort.

(3) Unbeschadet der von den Behörden der Mitgliedstaaten nach den nationalen Rechts- und Verwaltungsvor-

schriften durchgeführten Kontrollen ist den von der Kommission zur Überprüfung vor Ort beauftragten Bediensteten Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren, die Ausgaben betreffen, welche von der Kommission im Rahmen dieser Verordnung finanziert werden.

(4) Die nationalen Behörden übermitteln der Kommission innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Zeitraums, für den die Ausgleichszahlungen gewährt werden, einen Jahresbericht über die erzeugten und abgesetzten Mengen und Werte, für die der Ausgleich tatsächlich gezahlt wurde.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1995

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2919/95 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1995

zur Gewährung der besonderen Beihilfe für die Hartweizenerzeugung in ÖsterreichDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trocken-
futter —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregel-
ung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kultur-
pflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2800/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

Artikel 1

in Erwägung nachstehender Gründe :

Damit die Hartweizenerzeugung außerhalb der traditio-
nellen Anbauggebiete auf einem gewissen Stand erhalten
werden kann, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr.
1765/92 vorgesehen, daß in Regionen, in denen die Hart-
weizenerzeugung eine gewisse Bedeutung hatte, eine
Sonderbeihilfe gewährt wird.

Damit andererseits eine nicht zu große Fläche mit Hart-
weizen bestellt wird, wird diese Beihilfe für höchstens
5 000 ha gewährt. Zur Anwendung dieser Höchstgrenze
sollten Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Zur Anwendung der vorliegenden Verordnung empfiehlt
sich eine Vervollständigung der erforderlichen Angaben
gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission
vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestim-
mungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsys-
tem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegel-
ungen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1648/95⁽⁴⁾, und gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1664/93
der Kommission vom 29. Juni 1993 über die von den
Mitgliedstaaten zu liefernden Angaben über die Stüt-
zungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaft-
licher Kulturpflanzen⁽⁵⁾.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen

(1) Die in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 1765/92 genannte Sonderbeihilfe wird in allen im
Anhang genannten österreichischen Regionen für insge-
samt höchstens 5 000 ha gewährt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Beihilfe wird für alle
Flächen gewährt, die für den Ausgleich für die Kulturen
gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 in
Frage kommen und in einer der betreffenden Regionen
liegen.

(3) Zur Gewährung der für Hartweizen vorgesehenen
Sonderbeihilfe sind in dem Antrag auf Gewährung der
flächenbezogenen Beihilfe gemäß Artikel 4 der Verord-
nung (EWG) Nr. 3887/92 alle Angaben einzutragen, die
zur Kennzeichnung der mit Hartweizen bestellten
Flächen erforderlich sind.

(4) Überschreitet die Summe der Hartweizenflächen,
die den Kriterien nach Absatz 2 genügen und für welche
die Sonderbeihilfe beantragt wird, die in Absatz 1
genannte Höchstgrenze, werden die beihilfefähigen
Flächen vor einer etwaigen Kürzung gemäß Artikel 2
Absatz 6 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG)
Nr. 1765/92 anteilig verkleinert.

Artikel 2

In die Tabelle der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1664/93
erforderlichen Angaben tragen die Mitgliedstaaten auch
die Angaben zu dem Hartweizen ein, auf den sich die
vorliegende Verordnung bezieht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 6. 12. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 156 vom 7. 7. 1995, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

*ANHANG***HARTWEIZEN — ERZEUGUNGSREGIONEN****1. Gebiete der Bezirksbauernkammern**

- 2046 Atzenbrugg
- 2054 Baden
- 2062 Bruck/Leitha
- 2089 Ebreichsdorf
- 2101 Gänserndorf
- 2160 Groß-Enzersdorf
- 2208 Hainburg
- 2241 Hollabrunn
- 2275 Kirchberg/Wagram
- 2305 Korneuburg
- 2321 Laa/Thaya
- 2330 Langenlois
- 2364 Marchegg
- 2399 Mistelbach
- 2402 Mödling
- 2470 Poysdorf
- 2500 Ravelsbach
- 2518 Retz
- 2551 Schwechat
- 2577 Stockerau
- 2585 Tulln
- 2623 Wr. Neustadt
- 2631 Wolkersdorf
- 2658 Zistersdorf

2. Gebiete der Bezirksreferate

- 3018 Neusiedl/See
- 3026 Eisenstadt
- 3034 Mattersburg
- 3042 Oberpullendorf

3. Gebiet der Landwirtschaftskammer

- 1007 Wien
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2920/95 DER KOMMISSION**vom 18. Dezember 1995****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1440/95 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes ex 0104 10, ex 0104 20 und 0204 (2. Halbjahr 1995)**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3383/94 des Rates
vom 19. Dezember 1994 mit Durchführungsvorschriften
zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assozia-
tion zwischen den Europäischen Gemeinschaften und
ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulga-
rien andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anhang XIIIa des mit Bulgarien geschlossenen
Europa-Abkommens⁽²⁾ sind die Anzahl der lebenden
Schafe und Ziegen sowie die Menge Schaf- und Ziegen-
fleisch bestimmt, die im Rahmen von Zollkontingenten
zu Vorzugsbedingungen eingeführt werden können. Diese
Kontingente wurden für das zweite Halbjahr 1995
eröffnet durch die Verordnung (EG) Nr. 1440/95 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2581/95⁽⁴⁾.Das genannte Europa-Abkommen sieht außerdem vor,
daß Bulgarien die für die Ausfuhr vorgesehenen Tiere in
Form von Fleisch ausführen kann. Die Republik Bulga-
rien hat beantragt, den 1995 noch nicht ausgeschöpften
Teil der in Form von lebenden Tieren festgelegten
Mengen in Form von Fleisch liefern zu können. DiesemAntrag sollte stattgegeben werden, da die vorgesehene
Änderung nur einen geringen Teil der Erzeugnisse
betrifft, die ihren Ursprung in Bulgarien haben und im
Rahmen von Zollkontingenten in die Gemeinschaft
eingeführt werden können.Die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1440/95 im
Fall Bulgariens für das zweite Halbjahr 1995 vorgese-
henen Mengen sind deshalb anzupassen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1440/95 werden
die Mengenangaben, die aus Bulgarien in Form lebender
Tiere oder von Fleisch eingeführt werden können, durch
„2 498“ bzw. „1 002,5“ Tonnen ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 8. Dezember 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1994, S. 5.⁽²⁾ ABl. Nr. L 358 vom 31. 12. 1994, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 4. 11. 1995, S. 2.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2921/95 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1995

mit Durchführungsvorschriften für die Ausgleichsmaßnahmen infolge von Verringerungen bestimmter landwirtschaftlicher Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1527/95 des Rates vom 29. Juni 1995 über Ausgleichsmaßnahmen infolge von Verringerungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse einiger Währungen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Beschluß des Rates können bestimmte Mitgliedstaaten den Landwirten eine Beihilfe zum Ausgleich von Verringerungen des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses ihrer Währungen gewähren. Außerdem hat der Rat Vorschriften bezüglich der Beihilfegewährung, der für die einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Höchstbeträge und deren langfristiger Entwicklung erlassen und vorgesehen, daß diese Ausgleichsbeihilfen vollständig oder teilweise aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden.

Um den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft Rechnung zu tragen und eine ordnungsgemäße Verwaltung zu gewährleisten, ist es erforderlich, Verfahrensregeln für die Mitgliedstaaten niederzulegen, die die Ausgleichsbeihilfen gewähren wollen.

Damit der vom Rat angestrebte Zweck des Ausgleichs erreicht wird, sind die Beihilfen innerhalb einer bestimmten Frist zu gewähren. Die Beihilfen müssen unmittelbar den Begünstigten, im Regelfall den Landwirten, in einer Höhe gewährt werden, die die zurechenbaren Einkommensverluste nicht überschreiten, und ohne Bedingungen hinsichtlich ihres Verwendungszwecks sein. Um einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, können vereinfachte Durchführungsbestimmungen Anwendung finden, vorausgesetzt, daß die durchschnittliche Beihilfenhöhe unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts bleibt.

Es ist möglich, daß vor Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen die Ausgleichsbeihilfe gewährt werden darf, der landwirtschaftliche Umrechnungskurs des betreffenden Mitgliedstaats steigt. In diesem Fall ist zu prüfen, ob die noch nicht gezahlten jährlichen Beihilfentranchen wirklich gewährt werden sollten.

Es ist der maßgebliche Tatbestand für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs zur Umrechnung der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1527/95 genannten Ecu-Beträge festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung enthält die Vorschriften zur Durchführung der Gewährung von Ausgleichsbeihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1527/95 unbeschadet der Methodologie und Kriterien, die gemäß Artikel 4 auf die Prüfung der Auswirkungen der Verringerungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse auf die Einkommen in der Landwirtschaft Anwendung finden.

Artikel 2

(1) Artikel 4 bleibt von den nachfolgenden Bestimmungen unberührt :

- a) Ein Mitgliedstaat kann die Beihilfe lediglich in Form von jährlichen Zahlungen an die Begünstigten ohne Bedingungen hinsichtlich ihres Verwendungszwecks gewähren ;
- b) die Beihilfe darf ausschließlich landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden. Der Begriff „landwirtschaftlicher Betrieb“ wird vom Mitgliedstaat anhand objektiver Kriterien definiert.

(2) Für die Umrechnung der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1527/95 genannten Ecu-Beträge in Landeswährung ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs anwendbar, der unmittelbar vor der ersten Verringerung dieses Kurses gemäß der genannten Verordnung gegolten hat.

Artikel 3

(1) Die Höhe der gewährten Beihilfe für jeden Begünstigten muß an die Größe des landwirtschaftlichen Betriebs zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Juli 1995 gebunden sein.

(2) Zum Zweck der Feststellung der Größe des landwirtschaftlichen Betriebs darf lediglich die Produktion berücksichtigt werden, auf die die Verringerung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses eine erhebliche Einwirkung hatte.

Die Verteilung des gesamten Beihilfenumfangs, der gewährt werden darf, hat auf makroökonomischer Ebene die verhältnismäßigen Anteile der Verluste aller Sektoren widerzuspiegeln, auf die diese erhebliche Einwirkung zutraf.

(3) Mitgliedstaaten dürfen Mindestgrößen von landwirtschaftlichen Betrieben lediglich in dem für die Vereinfachung der Beihilfenverwaltung erforderlichen Maß festsetzen.

(4) In jedem Fall muß die Beihilfe in Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft stehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 1.

Artikel 4

Ergibt die Höhe der gesamten Ausgleichsbeihilfe geteilt durch die geschätzte Anzahl der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe pro jährliche Beihilfentranche einen Quotienten von unter 400 ECU, kann die Beihilfe der betreffenden Beihilfentranche für alle Begünstigten für Maßnahmen im Landwirtschaftssektor,

- die im kollektiven, allgemeinen Interesse sind und/oder,
- soweit unter Gemeinschaftsbestimmungen nationale Beihilfen zulässig sind und soweit sie die Beihilfenintensitäten der gemeinschaftlichen Beihilfenpolitik einhalten,

gewährt werden.

Die Einführung der in Rede stehenden Maßnahmen darf nicht die Dauer der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1527/95 bezeichneten drei jährlichen Beihilfentranchen überschreiten und muß innerhalb von sechs Monaten danach abgeschlossen sein.

Beihilfefähig für eine Gemeinschaftsfinanzierung sind nur ihrer Art und/oder Beihilfenintensität nach zusätzliche Maßnahmen, die der Mitgliedstaat auch ohne die Beihilfe ergriffen hätte, und dürfen nicht in die Vergünstigung von anderen Gemeinschaftsbeihilfen kommen.

Artikel 5

(1) Die Anträge der Mitgliedstaaten auf Genehmigung der Beihilfengewährung müssen bis zum 30. Juni 1996 gestellt werden. Die Anträge müssen alle Informationen beinhalten, um der Kommission die Vereinbarkeitsprüfung nach Absatz 3 zu ermöglichen.

(2) Ein Mitgliedstaat, der die Ausgleichsbeihilfe gewähren will, muß die einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen binnen eines Jahres nach Ergehen der betreffenden Kommissionsentscheidung bzw. binnen

eines Jahres nach der vorherigen Unterrichtung gemäß Absatz 4 erlassen.

(3) Gemäß dem Verfahren des Artikels 93 Absatz 3 des Vertrags und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung prüft die Kommission, ob die Beihilfeanträge mit dieser Verordnung und mit der Verordnung (EG) Nr. 1527/95 vereinbar sind.

(4) Die Kommission entscheidet binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags gemäß Absatz 1, ob sie die Beihilfe genehmigt oder nicht. Trifft die Kommission innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, so kann der Mitgliedstaat die geplanten Maßnahmen durchführen, nachdem er die Kommission zuvor von dieser Absicht unterrichtet hat.

Artikel 6

(1) Der betreffende Mitgliedstaat legt der Kommission jährlich einen Bericht über die Durchführung der Beihilfemaßnahmen vor, der Einzelheiten zu den gezahlten Beträgen enthält. Die Vorlage des ersten Berichts erfolgt spätestens 18 Monate nach Ergehen der Entscheidung bzw. nach der gemäß Artikel 5 Absatz 4 erfolgten Unterrichtung durch den Mitgliedstaat.

(2) Die Kommission überprüft die Beihilferegelungen, wenn vor Fälligkeit der zweiten bzw. dritten Zwölfmonatstranche die Währung des betreffenden Mitgliedstaats abgewertet wird. Je nach dem, wie sich diese Abwertungen auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirken, kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹⁾ die Gewährung der nachfolgenden Beihilfentranchen aussetzen oder diese kürzen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2922/95 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1995

zur Erteilung von Lizenzen für die traditionelle Einfuhr von Bananen aus den AKP-Staaten im ersten Vierteljahr 1996

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1164/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die zur Einfuhr aus den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 genannten AKP-Staaten beantragten Mengen über den für den betreffenden Zeitraum festgesetzten Mengen, setzt die Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 einen einheitlichen Prozentsatz fest, um den jeder Antrag auf Erteilung einer Lizenz zur Einfuhr aus dem betreffenden Land gekürzt wird.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2710/95 der Kommission⁽⁵⁾ wurden die Richtmengen für die Bananeneinfuhr aus den AKP-Staaten im Rahmen der traditionellen Einfuhrmengen für das erste Vierteljahr 1996 bestimmt.

Die im Rahmen der traditionellen Einfuhr aus den AKP-Staaten für das erste Vierteljahr 1996 beantragten Mengen sind im Fall von Kamerun höher als die mit der Verord-

nung (EG) Nr. 2710/95 festgesetzten. Es sollte deshalb ein einheitlicher Prozentsatz bestimmt werden, um den gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 die Anträge zu kürzen sind, in dem das betreffende Ursprungsland angegeben ist.

Damit die Lizenzen frühestmöglich erteilt werden können, muß diese Verordnung unverzüglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das erste Vierteljahr 1996 werden für die traditionelle Einfuhr von Bananen aus den AKP-Staaten Lizenzen wie folgt erteilt :

- Die in den Lizenzanträgen eingetragenen Mengen werden mit dem Verringerungskoeffizienten 0,9999 im Fall der Anträge, die sich auf Kamerun beziehen, multipliziert,
- wenn sich diese Anträge auf Bananen anderen Ursprungs beziehen, für die in den Lizenzanträgen eingetragenen Mengen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 24. 11. 1995, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2923/95 DER KOMMISSION
vom 18. Dezember 1995
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1740/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 1995 zur Festlegung pauschaler
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden
Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 45	052	54,1	0805 30 40	052	75,7
	060	80,2		388	67,5
	064	59,6		400	73,2
	066	41,7		512	54,8
	068	62,3		520	66,5
	204	117,0		524	100,8
	208	44,0		528	94,7
	212	117,9		600	83,9
	624	224,8		624	78,0
	999	89,1		999	77,2
0707 00 40	052	77,6	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	052	80,2
	053	166,9		064	78,6
	060	61,0		388	39,2
	066	53,8		400	73,9
	068	60,4		404	64,5
	204	49,1		508	68,4
	624	115,9		512	51,2
	999	83,5		524	57,4
0709 10 40	220	244,5	528	48,0	
	999	244,5	728	95,7	
0709 90 79	052	79,0	800	78,0	
	204	77,5	804	21,0	
	624	172,6	999	63,0	
	999	109,7	0808 20 67	052	143,7
0805 10 61, 0805 10 65, 0805 10 69	052	44,6		064	76,6
	204	51,9		388	79,6
	388	40,5		400	98,2
	600	58,4		512	89,7
	624	38,9		528	84,1
0805 20 31	999	46,9		624	79,0
	052	56,0		728	115,4
	204	77,7		800	55,8
	624	79,7		804	112,9
0805 20 33, 0805 20 35, 0805 20 37, 0805 20 39	999	71,1	999	93,5	
	052	59,9			
	464	52,9			
	624	78,3			
	999	63,7			

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1995

über den Antrag des Vereinigten Königreichs, bestimmte Transporte von der Anwendung der Richtlinie 89/684/EWG des Rates über die Schulung der Fahrer von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße auszunehmen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(95/543/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/684/EWG des Rates vom
21. Dezember 1989 über die Schulung der Fahrer von
Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter auf der
Straße⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat mit
Schreiben vom 26. Juni 1995 an die Kommission bean-
tragt, gemäß Artikel 3 der Richtlinie den Transport von
MDI (systematische Namen 4,4'-Methylendi(phenylisocyanat),
Methylenbis(phenylisocyanat) und Diphenylmethan-4,4'-
diisocyanat) für einen verlängerbaren Zeitraum
von zwei Jahren ab Annahme dieser Entscheidung von
der Anwendung der Richtlinie ausnehmen zu dürfen. Die
britische Regierung will vorschreiben, daß diese Trans-
porte auf das Inland beschränkt sind.

Die übrigen allgemein geltenden Vorschriften für den
Transport dieses Erzeugnisses, insbesondere über die
Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung, fallen nicht
in den Anwendungsbereich der Richtlinie und sind daher
auch nicht Gegenstand des Antrags.

Der Antrag des Vereinigten Königreichs betrifft Inlands-
transporte, deren Gefährlichkeit oder Umweltschädlich-
keit aufgrund ihrer Besonderheit gering ist.

Die betreffende Substanz wurde der Klasse 6.1, Verpak-
kungsgruppe III, unter UN-Nr. 2489 zugeordnet, weil
Vergiftungsgefahr bei Einatmung angenommen wird. Die
Toxizitätsdaten wurden jedoch artifiziell unter Verwen-
dung eines einatembaren Aerosols ermittelt, was nicht
den beim Transport gegebenen Bedingungen entspricht,
wo entsprechende Konzentrationen auch bei einem
Unfall nicht auftreten können. Der Stoff ist deshalb
hinsichtlich des Transports nicht mehr als Gefahrstoff
anzusehen.

Dem Antrag ist daher stattzugeben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, Fahrer von
Fahrzeugen, die MDI (systematische Namen 4,4'-Methyl-
endi(phenylisocyanat), Methylenbis(phenylisocyanat) und
Diphenylmethan-4,4'-diisocyanat) im Inland befördern,
von der Anwendung der Richtlinie 89/684/EWG auszu-
nehmen, sofern diese Transporte mit im Vereinigten
Königreich zugelassenen Fahrzeugen durchgeführt
werden und ausschließlich im Inland erfolgen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 398 vom 30. 12. 1989, S. 33.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 11. Dezember 1995

Für die Kommission

Neil KINNOCK

Mitglied der Kommission
